

HANDBUCH DES KREISES COESFELD ZUR ANWENDUNG EINES STEUERRECHTLICHEN KONTROLLSYSTEMS (TAX COMPLIANCE MANAGEMENT SYSTEM - TCM).

Stand: 05/2022



Impressum

Herausgeber: Kreis Coesfeld - Der Landrat
Abteilung Finanzen und Liegenschaften
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

© Kreis Coesfeld, Juni 2022

Fotos Titelblatt: © Sikov - adobestock.com

www.kreis-coesfeld.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Geltungsbereich	3
1.1	Einleitung	3
1.2	Notwendigkeit und Motive für ein TCMS	4
2.	Rahmenbedingungen des Kreises	5
2.1	Aktuelle Zahlen des Kreises (Stand 31.12.2020)	5
2.2	Rechtliche Einordnung des Kreises	6
2.2.1	Kommunalrechtliche Betrachtung	6
2.2.2	Zivil- und arbeitsrechtliche Betrachtung	6
2.3	Steuerliche Betrachtung	7
2.3.1	Ertragsteuerliche Betrachtung	7
2.3.2	Umsatzsteuerliche Betrachtung	7
2.4	Organisationsstruktur der Kreisverwaltung	9
2.4.1	Organisationsplan	9
2.4.2	Wichtige Abteilungen mit Steuerbezug	9
2.5	Tochtergesellschaften und Beteiligungen	11
2.6	Wichtige lokale Partner	11
3.	Leitbild des Kreises	11
4.	Ziele des TCMS	13
5.	Kommunikationsstrategie zum TCMS	13
5.1	Grundlage	13
5.2	Maßnahmen	14
6.	Steuerstrafrecht	14
6.1	Steuerhinterziehung	15
6.2	Steuerordnungswidrigkeiten	16
6.3	Beihilfe zu einer strafbaren Handlung	16
6.4	Personenkreis	17
7.	Prozessrisiken	18
8.	Wichtige Möglichkeiten zur Risikoabwehr und Korrektur im Schadensfall	19
8.1	Laufende Korrekturen und geringfügige Steuerabweichungen	19
8.2	Die steuerliche Selbstanzeige	19
9.	Maßnahmenprogramm zur Einführung des TCMS	20
10.	Umsetzung	21
10.1	Tax Compliance Officer	21

10.2	IT und Buchhaltungssoftware.....	22
10.3	Vertragsmanagement.....	22
10.3.1	Umfang der Erfassung	22
10.3.2	Prüfung im Steuerworkflow	23
10.4	Grundsätzliche Arbeitsabläufe innerhalb der Kreisverwaltung	23
10.5	Ertragsteuerliche Prüfungen	24
10.5.1	Fristen und Termine	24
10.5.2	Prüfung der Vorlage eines BgA.....	25
10.5.3	Beispiele für mögliche BgA	25
10.6	Umsatzsteuerliche Prüfungen	26
10.6.1	Fristen und Termine	26
10.6.2	Prüfung des Vorliegens einer Umsatzsteuerpflicht.....	27
10.7	Sonstige Steuerprüfungen.....	27
10.7.1	Lohnsteuer (und Sozialversicherung).....	28
10.7.2	Grunderwerbsteuer.....	28
10.7.3	Kapitalertragsteuer.....	29
10.7.4	Schenkungssteuer sowie Spenden und Zuschüsse	29
10.7.5	Ausländische Künstlerinnen bzw. Künstler	30
10.7.6	Bauabzugssteuer	31
10.8	Steuerliche Meldepflichten für Dritte	32
11.	Steuersachverhalte im Kreis	32
11.1	Allg. Prüfung nach § 2/2b UStG.....	32
11.2	Personalgestellung an Dritte	33
11.3	Verkauf von eingekauften Waren und Rechten.....	34
11.4	Innergemeinschaftlicher Erwerb	34
11.5	Einfuhr	35
11.6	Sachverhalte nach § 13b UStG / Reverse Charge.....	35
11.7	Unberechtigt ausgestellte Umsatzsteuer (§ 14c UStG).....	36
11.8	Verpachtung von Betriebsvorrichtungen	36
11.9	Vermietung von Objekten mit Option.....	36
11.10	Einspeisung und Verkauf von Energie	37
11.11	Erbringung von Dienstleistungen an Dritte (§ 2 UStG).....	37
11.12	Erbringung von Beistandsleistungen an andere jPÖR (§ 2b (3) Nr. 2 UStG).....	38
11.13	Tauschähnlicher Umsatz.....	38
11.14	Ertragssteuerpflicht bei BgA.....	39

12. Steuerliche (Außen-)Prüfungen durch die Finanzverwaltung	39
13. Besondere Mitwirkungspflichten des Fachdienstes 11.3 - Informationstechnologie	40
14. Besondere Mitwirkungspflichten bei Beteiligungen	40
15. Steuerliche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	41
16. Risiko-Kontroll-Matrix	42
17. Laufende Schulungen bzw. Informationspflichten zum TCMS.....	46
17.1 Allgemein.....	46
17.2 Schulungen	46
17.3 Unterweisungen für neue Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	46
17.4 Informationspflichten der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.....	47
17.5 Hinweise zur Ergänzung durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	47
18. Quellenbezug	47
19. Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für dieses Handbuch	47
20. Revision des Handbuchs	47
21. Anlagenverzeichnis	48
22. Abkürzungsverzeichnis.....	49

1. Geltungsbereich

Dieses Handbuch zum Tax Compliance Management System (TCMS) gilt für den

Kreis Coesfeld

Friedrich-Ebert-Str. 7

48653 Coesfeld

und stellt den Bearbeitungsstand 05/2022 dar. Nachfolgend wird der Kreis Coesfeld mit „Kreis“ abgekürzt.

1.1 Einleitung

Das TCMS bietet eine Übersicht für die vorhandenen steuerlichen Risiken innerhalb der Organisation des Kreises und gibt den verantwortlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern Hinweise und Handlungsalternativen für die richtige steuerliche Behandlung von Geschäftsvorfällen. Hierbei wird ein gewisses Grundverständnis hinsichtlich steuerlicher Belange sowie ein Grundwissen in Bezug auf für den Kreis wichtige Steuergebiete vorausgesetzt. Dieses Handbuch ist kein Lehrbuch für Steuerrecht, sondern soll die steuerliche Herleitung auf die wesentlichen, anwenderorientierten Ergebnisse bzw. Aussagen verkürzen. Folgende Steuerrechtsgebiete werden insbesondere berücksichtigt:

- Umsatzsteuer
- Körperschaftsteuer

- Gewerbesteuer
- Einkommensteuer (Kapitalertragsteuer und Lohnsteuer)

nebst Durchführungsverordnungen, Richtlinien und Anwendungserlasse. Daneben werden auch die grundsätzlichen sozialversicherungsrechtlichen Hinweise berücksichtigt. In diesem Handbuch wird nicht die Veranlagung der Bürgerinnen bzw. Bürger und Unternehmen zu kommunalen Steuern behandelt (z. B. Grundsteuer A/B, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer usw.). Dazu besitzt der Kreis selbst nicht die entsprechende Steuerhoheit, sondern seine kreisangehörigen Kommunen. Dieses Handbuch kann nicht alle steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten abdecken, sondern wird die Hauptprobleme ansprechen. Bei allen Abweichungen oder Unsicherheiten ist immer die Leitung der für Finanzen zuständigen Abteilung zu informieren und mit der Zustimmung von dort die beauftragte Steuerberatungsgesellschaft mit Darlegung des vollumfänglichen Sachverhaltes anzusprechen. Dies gilt insbesondere auch für alle Verträge und Kooperationsvereinbarungen mit Dritten. Derzeitiger Ansprechpartner für alle steuerlichen Belange ist:

INTECON GmbH, Parkstraße 40, 49080 Osnabrück,
Herr WP/StB Sven Spreckelmeier,
s.spreckelmeier@intecon.de

1.2 Notwendigkeit und Motive für ein TCMS

Die Fülle der Aufgaben in einer kommunalen Verwaltung, die differenzierte Organisation sowie der Wechsel der Aufgaben, Stellen und Positionen der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter innerhalb der Kreisverwaltung bedingt, dass nicht jeder Sachbearbeiterin bzw. jedem Sachbearbeiter die eventuelle steuerliche Relevanz ihrer bzw. seiner Tätigkeit bewusst ist. Selbst bei Erkennen einer steuerlichen Relevanz ist die Möglichkeit einer Fehleinschätzung der steuerlichen Sachverhalte bei nicht einschlägig aus- und fortgebildeten Personen sehr hoch. Das deutsche bzw. - soweit es die Umsatzsteuer betrifft auch – das europäische Steuerrecht ist hochkomplex und durch eine Vielzahl von Ausnahmen und Rechtsprechungsanwendungen im Vergleich zum Grundfall geprägt.

Zum Zeitpunkt der ersten Erstellung dieses Handbuchs sind im Vergleich nur relativ geringe Steuersachverhalte für den Kreis von Bedeutung. Neben der Lohnsteuer für die tarifbeschäftigten Personen und Beamtinnen bzw. Beamten handelt es sich im Wesentlichen um die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Kapitalertragsteuer der Betriebe gewerblicher Art (BgA), die für diese BgA anfallende Umsatzsteuer und Vorsteuer, die Umsatzsteuer aus Reverse Charge Verfahren auch im hoheitlichen Kernhaushalt sowie häufige Fragestellungen zu dem Themenkomplex Grunderwerbsteuer.

Durch die Neuregelung des § 2b UStG bzw. die Abschaffung des § 2 (3) UStG a.F. ergibt sich nun für alle Körperschaften des öffentlichen Rechts (KöR) eine Ausweitung der umsatzsteuerlichen Tatbestände. Die Aufhebung des § 2 (3) UStG a.F. führt zu einer Neubetrachtung der Unternehmertätigkeit der KöR in der Hinsicht, dass nunmehr alle privatrechtlichen Verträge, die einen Leistungsaustausch begründen und die KöR als Leistenden identifiziert, grundsätzlich umsatzsteuerbar und bei Nichtvorliegen einer Steuerbefreiung nach § 4 UStG auch steuerpflichtig sind. Der § 2b UStG wurde seitens des Bundes eingeführt, um die hoheitlichen Aufgaben letztlich von der Umsatzsteuer freizustellen und – neben den bereits auch früher umsatzsteuerpflichtigen Vermessungsleistungen - letztlich nur die Beistandsleistungen zwischen der KöR, die mit der Privatwirtschaft im

Wettbewerb stehen, der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Gem. § 1 Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.06.2020 in der z.Zt. geltenden Fassung wurde die Einführung eines § 27 (22a) UStG und eine Verlängerung der Umsetzung bis zum 01.01.2023 festgesetzt. Dies ändert aber nichts an dem grundsätzlichen Tax Compliance des Kreises. Insgesamt werden die unternehmerischen Fälle beim Kreis daher spätestens ab dem 01.01.2023 deutlich zunehmen. Durch die dezentrale Organisation des Kreises und die Ausweitung der unternehmerischen Tätigkeit, steigen die steuerlichen Risiken der KöR deutlich an. Das Thema Steuerrecht wird in der für Finanzen zuständigen Abteilung koordiniert. Es besteht kein flächendeckendes dezentrales Basiswissen in den einzelnen Dezernaten und Abteilungen.

Die Notwendigkeit der Einführung eines TCMS-Handbuchs ergibt sich aus dieser mit höheren Anforderungen versehenen Änderung des Umsatzsteuerrechts. Die Verbreiterung der Fallkonstellationen in der Menge und Komplexität der Sachverhalte vergrößert für die Verwaltungsleitung sowie die für Finanzen zuständige Abteilung das Problem der Kontrolle und Übersicht über die Geschäftsvorfälle und führt zu der Erkenntnis, dass bußgeld- oder strafbewehrte Handlungen in der gesamten Organisation verhindert bzw. rechtzeitig entdeckt und korrigiert werden müssen.

Sofern nachträglich erkannt wird, dass eine unrichtige oder unvollständige Steuererklärung abgegeben wurde, gilt grundsätzlich, dass der gesetzliche Vertreter nach § 153 (1) AO verpflichtet ist, dies dem Finanzamt mitzuteilen und die entsprechende Steuererklärung unverzüglich zu korrigieren. Dies ist eine steuerliche Selbstanzeige, die nur wirksam werden kann, wenn alle entsprechenden Sachverhalte erkannt, richtig beurteilt und zur Steuer angemeldet werden. Im schlimmsten Fall führt ein solcher Fehler zu einer Steuerhinterziehung nach § 370 AO oder einer leichtfertigen Steuerverkürzung nach § 378 AO. Strafrechtliche Konsequenzen oder Bußgelder sind dann im Zweifel persönliche Konsequenzen der verantwortlichen Personen.

Der Begriff Compliance in diesem Handbuch meint, durch organisatorische Maßnahmen objektiv sicherzustellen, dass alle verbindlichen Steuerrechtsnormen pflichtgemäß angewendet werden. Zudem soll der Einzug steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten, bei gleichzeitiger Vermeidung von steuerlichen Risiken sichergestellt werden. Tax Compliance umfasst hierbei die Einrichtung geeigneter Organisationsstrukturen, Prozesse und Systeme (Anpassung der Aufbau- und Ablauforganisation) in der Kreisverwaltung Coesfeld.

2. Rahmenbedingungen des Kreises

2.1 Aktuelle Zahlen des Kreises (Stand 31.12.2020)

Einwohnerinnen bzw. Einwohner:	220.712
Beschäftigte Personen in der Verwaltung (gerundet):	1.000
Kreisangehörige Kommunen:	11
Größe:	1.112 km ²
Bilanzsumme:	419.734.399,87 Euro

Inkludiert sind steuerlich relevante Teilbereiche (steuerbar im Sinne des UStG) von rund 1,06 Mio. Euro in den vorgenannten Finanzmitteln (Erträge). Dieses sind die derzeitigen Basisdaten zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Handbuchs vor Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2023.

2.2 Rechtliche Einordnung des Kreises

2.2.1 Kommunalrechtliche Betrachtung

Der Kreis Coesfeld ist eine nordrhein-westfälische Körperschaft des öffentlichen Rechts und liegt im Regierungsbezirk Münster. Er entstand in seiner jetzigen Ausprägung am 1. Januar 1975 im Zuge der Kreisgebietsreform durch das Münster/Hamm-Gesetz.

Er wird zurzeit gesetzlich vertreten durch Herrn Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr (gleichzeitig Leiter Dezernat IV). Allgemeiner Vertreter ist der Kreisdirektor und Kämmerer, Herr Dr. Linus Tepe (gleichzeitig Leiter Dezernat III).

Zum Verwaltungsvorstand gehören neben dem Landrat und dem Kreisdirektor auch die Dezernenten:

Herr Ulrich Helmich (Dezernat I)

Herr Detlef Schütt (Dezernat II).

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster.

2.2.2 Zivil- und arbeitsrechtliche Betrachtung

Der Kreis darf im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Verträge abschließen.

Er hat die Personalhoheit über die tarifbeschäftigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und ist beamtenfähig. Als Teilzeitkräfte werden auch geringfügig beschäftigte Personen (Minijob) vergütet. Des Weiteren können ehrenamtliche Personen im Rahmen der einkommensteuerfreien Pauschalen des § 3 EStG vergütet werden.

Der Kreis verfügt im Dezernat III über eine eigene Personalabteilung. Hier erfolgt die gesamte Personalverwaltung inklusive der Vorbereitung der monatlichen Abrechnungen und Meldungen.

Öffentlich-rechtliche Verträge werden – in Einzelfällen vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages – durch die Landrätin bzw. den Landrat oder die einzelnen Abteilungen bzw. Dezernate abgeschlossen. Ebenso können die Dezernate und Abteilungen privatrechtliche Verträge (ggf. nach Zustimmung durch die Gremien) abschließen.

Der Kreis verfügt über kein eigenes Rechtsamt. Juristische Klärungen werden -soweit erforderlich- durch Einholung externer Fachexpertise vorgenommen.

2.3 Steuerliche Betrachtung

2.3.1 Ertragsteuerliche Betrachtung

Der Kreis ist überwiegend im hoheitlichen Bereich tätig. Es handelt sich dabei um einen sogenannten Hoheitsbetrieb i.S.d. § 4 (5) KStG, der nicht der Steuerpflicht nach § 1 KStG unterliegt.

Er ist jedoch mit bestimmten Tätigkeiten als ertragssteuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art (BgA) nach § 4 KStG i.V.m. § 1 (1) Nr. 6 KStG steuerpflichtig beim zuständigen Finanzamt Coesfeld (Stand 05/2022):

BgA Feinstaubplakette

BgA Personalgestellung

BgA Betriebsaufspaltung

BgA Märkte

BgA Veranstaltungen/Museumsshop Burg Vischering

BgA Brandmeldeanlagen

In den aktuell vorliegenden Fällen überschreiten die vorliegenden BgA die Einnahmengrenzen von 45.000 Euro. Für diese BgA fallen daher bei Gewinnsituationen Körperschaftsteuer und Gewerbesteuerbeträge (sowie Solidaritätszuschlag) an. Des Weiteren fällt Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen aus den BgA in den allgemeinen Haushalt des Kreises an, soweit kein Befreiungstatbestand für die Kapitalertragsteuer nach § 20 (1) Nr. 10b EStG vorliegt. Weitere Bereiche können sich bei Erreichen der Einnahmegrenze zum BgA entwickeln.

2.3.2 Umsatzsteuerliche Betrachtung

Seit dem 01.01.2017 gilt das neue, zum 01.01.2016 eingeführte Umsatzsteuerrecht für Kommunen, das sich im Wesentlichen auf die Streichung des § 2 (3) UStG a.F. und der Einführung des § 2b UStG n.F. stützt. Die Kommunen konnten bis zum 31.12.2016 eine Option auf das alte Umsatzsteuerrecht bis zum 31.12.2020 nach § 27 (22) UStG n.F. beim zuständigen Finanzamt abgeben. Diese Möglichkeit hat der Kreis in Anspruch genommen. Wie bereits erwähnt, wurde die Option bis zum 31.12.2022 verlängert. Somit unterliegt der Kreis bis zu diesem Zeitpunkt dem alten Umsatzsteuerrecht.

Der Kreis unterliegt daher als KöR bis zum 31.12.2022 nur in Ausnahmefällen der Umsatzsteuer nach § 2 (3) UStG a.F. und zwar nur dann, wenn ein BgA vorliegt, der 45.000 Euro Jahresumsatz im Sinne des § 1 (1) Nr. 1 UStG p.a. überschreitet. Das bedeutet, dass der Kreis für abgegrenzte Aufgabengebiete, die bis 31.12.2022 unter 45.000 Euro Jahresumsatz im Sinne des § 1 (1) Nr. 1 UStG liegen, keine Umsatzsteuer auszuweisen und zu entrichten hat. Allerdings kann für diese Bereiche somit auch keine Vorsteuer geltend gemacht werden.

Für den hoheitlichen Bereich liegt im Umkehrschluss bis zum 31.12.2022 grundsätzlich keine Unternehmertätigkeit vor. Auch sind viele Beistandsleistungen zwischen Kommunen im Sinne des Abschnitts 2.11 (15) UStAE noch umsatzsteuerbefreit.

Derzeit (Stand 05/2022) sind in den unter 2.3.1 genannten BgA umsatzsteuerpflichtige Leistungsaustausche vorhanden, die per Umsatzsteuervoranmeldung unter Abzug von Vorsteuer beim zuständigen Finanzamt Coesfeld monatlich angemeldet werden.

Der Kreis ist somit kein Kleinunternehmer, sondern mit seinen steuerbaren und steuerpflichtigen Bereichen Unternehmer.

Neben den benannten BgA muss der Kreis auch unentgeltliche Wertabgaben sowie Umsätze nach § 13b UStG und innergemeinschaftliche Erwerbe bzw. Einfuhren aus Drittländern besteuern.

Dem Kreis ist eine **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz (DE 126731464)** erteilt worden. Damit ist grundsätzlich auch ohne Überschreiten der Liefer-/Erwerbsschwellen eine Verlagerung der umsatzsteuerlichen Leistung bei innergemeinschaftlichen Erwerben nach Deutschland vorzunehmen (§§ 1a bzw. 6a UStG). Dies führt zu einer Erklärungs- und Zahlungsverpflichtung für den Kreis. Ebenso sind Reverse Charge Besteuerungen nach § 13b UStG beim Kreis möglich und zur Umsatzsteuer anzumelden.

Ab dem 01.01.2023 gelten, wie oben bereits dargestellt, die neuen Bestimmungen des § 2b UStG auch für den Kreis Coesfeld. Der Kreis wird auch nach dem 01.01.2023 mit seiner überwiegenden Tätigkeit in der umsatzsteuerlichen Befreiung des § 2b (1) UStG liegen, da hoheitliche Aufgaben wahrgenommen werden. Auch treten in der Regel keine Wettbewerbsverzerrungen i.S.d. § 2b (2) Nr. 2 UStG auf.

Ab dem 01.01.2023 werden aber für den Kreis alle privatrechtlichen Verträge mit fremden Dritten, die einen Leistungsaustausch zum Gegenstand haben, umsatzsteuerbar, sofern der Kreis der Leistungserbringer ist. Eine Umsatzsteuerpflicht der Leistungen tritt dann ein, wenn keine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 UStG greift. Lediglich die Einordnung der steuerbaren privatrechtlichen Verträge in nicht steuerpflichtige Sachbereiche nach § 4 UStG verhindert dann eine Besteuerung, da der Kreis bereits heute schon zur Umsatzsteuer veranlagt wird.

Im Gegensatz zu den privatrechtlichen Verträgen werden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 2b (3) UStG beurteilt. Hier sind für den Kreis insbesondere die Kooperationen und Verträge mit anderen Kreisen sowie mit den eigenen kreisangehörigen Städten und Gemeinden als kommunale Partner zu nennen. Soweit diese Kooperationen und Verträge die Anforderungen des § 2b (3) UStG erfüllen, liegen auch hier nicht steuerbare Umsätze vor.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass der § 2b UStG nur im Verhältnis mit den Bürgerinnen bzw. Bürgern (als Empfängerinnen/Empfänger der hoheitlichen Maßnahme) und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Basis gesetzlicher Bestimmungen, hoheitlicher Erwägungen und öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen eine Steuerbarkeit (Unternehmertätigkeit) vermeidet. Alle Vereinbarungen mit kommunalen oder kirchlichen Gesellschaften in privatrechtlicher Rechtsform, wie gGmbH, Vereine, Stiftungen des Privatrechts usw., fallen nicht unter den § 2b UStG, sondern sind ausschließlich nach § 2 UStG zu beurteilen.

2.4 Organisationsstruktur der Kreisverwaltung

2.4.1 Organisationsplan

Die Kreisverwaltung verfügt derzeit über die in der Anlage 2.4.1 dargestellte Organisationsstruktur (Stand 15.05.2022). Der jeweils gültige Organisationsplan der Kreisverwaltung ist im Übrigen auf der Homepage des Kreises (www.kreis-coesfeld.de / Rubrik: Kreisverwaltung / Organisation + Abteilungen) abrufbar.

2.4.2 Wichtige Abteilungen mit Steuerbezug

Nachfolgend werden wichtige Abteilungen aufgeführt, die im Fokus des TCMS stehen. Die Auflistung ist nicht abschließend und stellt nicht die anderen Abteilungen von einer Steuerpflicht oder einer Sorgfalt in steuerlichen Belangen frei.

2.4.2.1 Abteilung 11 - Personal und Organisation

Die Personalabteilung ist mit der richtigen Lohnversteuerung und sozialversicherungsrechtlichen bzw. beihilferechtlichen Beurteilung der tarifbeschäftigten Personen und Beamtinnen bzw. Beamten des Kreises betraut.

Daneben werden die Honorarverträge verwaltet und ggf. an die Finanzverwaltung gemeldet (gemäß Mitteilungsverordnung).

2.4.2.2 Abteilung 14 - Rechnungsprüfung

Ab 01.01.2023 werden Dienstleistungen für Dritte erbracht, die Umsatzsteuerpflicht auslösen (u.a. Rechnungsprüfung bei Dritten, Datenschutz bei Dritten sowie Vergaben). Zudem ist die Rechnungsprüfung (Abteilung 14) zumindest in der Nachkontrolle der haushaltsmäßigen Abwicklung der Steuersachverhalte allgemein mit eingebunden.

2.4.2.3 Abteilung 20 - Finanzen und Liegenschaften

Die Abteilung 20-Finanzen und Liegenschaften besteht aus drei Fachdiensten. Der Fachdienst 20.1 – Finanzen ist die zentrale Einheit des Kreises Coesfeld, die sich mit der Implementierung, Überwachung und Fortentwicklung des TCMS befasst. Zudem verwaltet der Fachdienst 20.1 - Finanzen steuerlich die BgA und erstellt die Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. erstellt zusammen mit der Steuerberaterin bzw. dem Steuerberater die Jahresabschlüsse und Steuererklärungen der BgA.

Die im Fachdienst 20.1 - Finanzen angesiedelte Geschäftsbuchhaltung als zentrale Stelle der Verbuchung aller Eingangs- und Ausgangsrechnungen des Kreises kommt eine maßgebliche Aufgabe zu. Sie dient innerhalb des Hauses als Kontrollinstanz für die haushaltsrechtlichen Entscheidungen der anderen Abteilungen und überwacht im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Einhaltung der buchhalterischen Standards. Zudem ist in Verbindung mit der IT (Abteilung 11, Fachdienst 11.3 - Informationstechnologie) laufend die Buchhaltungssoftware hinsichtlich der ordnungsmäßigen Verbuchung der Umsatzsteuer und Vorsteuerbeträge sowie das Einfließen in die Umsatzsteuervoranmeldungen zu überwachen.

Der Fachdienst 20.2- Liegenschaften ist insbesondere auch bei der Vermietung oder Verpachtung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Betriebsvorrichtungen in das TCMS eingebunden. Hier müssen grundsätzlich alle entsprechenden Verträge geprüft und überwacht werden.

Im Fachdienst 20.3 – Zentraler Service werden Serviceleistungen erbracht, um einen reibungslosen Dienstbetrieb in der Kreisverwaltung sicherzustellen. Soweit Hausmeisterleistungen für Dritte erbracht werden, sind diese ab dem 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig. Der Zentrale Service gliedert sich in folgende Arbeitsbereiche:

Bewirtschaftung

Dieser Arbeitsbereich kümmert sich um die energiesparende Versorgung mit Strom, Wärme und Wasser. Darüber hinaus wird ein jährlicher Energiebericht erstellt. Die Pflege der Außenanlagen und die Gebäudereinigung werden durch Beauftragung von externen Dienstleistern sichergestellt. Die Verwaltung und Programmierung der elektronischen Schließanlage erfolgt auch im Rahmen der Bewirtschaftung.

Beschaffung/Fuhrpark

Dieser Arbeitsbereich umfasst Beschaffungen jeglicher Art. Dabei wird der jährliche Bürobedarf einmal jährlich ausgeschrieben. Diese Artikel werden im Rahmen der Materialausgabe ausgegeben. Ferner werden individuelle Beschaffungen für die einzelnen Abteilungen vorgenommen. Die anfallenden Kosten der Poststellen in Coesfeld und Dülmen werden in diesem Arbeitsbereich abgerechnet. Die Betreuung des Fuhrparkes, inklusiver aller Kosten, d. h. Leasingverträge, Betankung, KFZ-Steuer etc., wird in diesem Bereich abgewickelt.

Versicherung

Der Arbeitsbereich Versicherung verwaltet sämtliche Versicherungsarten. Dazu zählen die Sachversicherungen (Gebäude-, Inventar-, Elektronik-, Maschinen-, Museumsversicherung), die Allgemeine Haftpflichtversicherung inklusive erweiterter Sachschadenversicherung, die Vermögenseigenschadenversicherung, die Spezialstrafrechtsschutzversicherung, die Kfz-Versicherung sowie die private Unfallversicherung (die Abwicklung von Schadensfällen aus der gesetzlichen Unfallversicherung obliegt beim Kreis der Personalabteilung). Zu den Leistungen im Arbeitsbereich Versicherung zählen u. a. der Abschluss von Verträgen, die Abwicklung von Schadensfällen, die Zahlbarmachung von Versicherungsbeiträgen und die Klärung versicherungsrechtlicher Fragen.

2.4.2.4 Abteilung 32 - Sicherheit und Ordnung

Die Abteilung erbringt mittelbare Dienstleistungen im Rettungsdienstbereich (insbesondere Ausschreibungen für Dritte). Hier ist der BgA Brandmeldeanlage angesiedelt.

2.4.2.5 Abteilung 36 - Straßenverkehr

In der Zulassungsstelle besteht ein BgA Feinstaubplakette, der sowohl umsatzsteuerlich als auch ertragsteuerlich bereits angemeldet ist.

2.4.2.6 Abteilung 40 - Schule, Bildung und Kultur

Der Kreis unterhält einen BgA Märkte sowie einen BgA Veranstaltung/Museumsshop. Da diese Umsätze die BgA-Grenzen überschreiten, besteht bereits heute eine Umsatz- und Ertragssteuerpflicht.

2.4.2.7 Abteilung 62 - Vermessung und Kataster

Bereits vor dem 01.01.2023 und ab diesem Zeitpunkt sind Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden nach § 2b (4) Nr. 3 UStG bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters (mit Ausnahme der Abteilungshilfe) steuerbar und steuerpflichtig.

2.4.2.8 Abteilung 66 - Straßenbau und -unterhaltung

Der Kreisbauhof wird ab 01.01.2023 voraussichtlich Beistandsleistungen an kreisangehörige Kommunen ausführen, die nach § 2b (3) Nr.2 UStG zur Umsatzsteuerpflicht führen werden. Zudem erfolgen Verkäufe von Materialien sowie Holz, sofern kein hoheitliches Hilfsgeschäft vorliegt.

2.4.2.9 Abteilung 70 – Umwelt

Hier ist der BgA Betriebsaufspaltung zugeordnet aufgrund der Zusammenarbeit mit der WBC GmbH.

2.5 Tochtergesellschaften und Beteiligungen

Für die umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlagen bei nahestehenden Personen (§ 10 UStG) sind die Tochtergesellschaften und Beteiligungen des Kreises erheblich. Bei allen Leistungsbeziehungen mit diesen Gesellschaften ist grundsätzlich ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zu erwarten und zu prüfen. Eine Übersicht zum Bestand der Beteiligungen des Kreises (Stichtag: 31.12.2020 – entnommen dem Beteiligungsbericht für das Jahr 2020) ist der Anlage 2.5 zu entnehmen. Im Übrigen veröffentlicht der Kreis seine Haushaltssatzung und den dazugehörigen Haushaltsplan auf seiner Homepage (www.kreis-coesfeld.de / Rubrik: Haushalt + Finanzen). Dort sind auch die festgestellten Jahresabschlüsse und Beteiligungsberichte einsehbar. Der Haushaltsplan 2022 enthält eine Übersicht zum voraussichtlichen Bestand der Beteiligungen des Kreises zum 01.01.2022.

2.6 Wichtige lokale Partner

Wichtige lokale Partner sind in erster Linie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Daneben sind regionale Unternehmen, Vereine und kirchliche Einrichtungen zu benennen.

3. Leitbild des Kreises

In einer Welt mit verschärften rechtlichen Rahmenbedingungen, vielfältigen Gesetzesänderungen (z.B. § 2b UStG), steigenden Dokumentations- und Transparenzpflichten sowie zunehmend restriktiverer Handhabung durch die Finanzverwaltung möchte gerade der Kreis als KöR seinen steuerlichen Pflichten in vorbildlicher Funktion nachkommen. Mit der Einrichtung eines TCMS soll dieses Ziel nachhaltig und wirkungsvoll verfolgt werden. Dieser Prozess erfordert zwar einigen Aufwand in der Installation und Pflege, ermöglicht aber auch Bußgeldrisiken, ineffiziente Abläufe, unerwartete Steuernachzahlungen, Haftungsrisiken, nicht materielle Risiken (Reputationsschäden gegenüber den Finanzämtern oder Imageschäden für die Kreisverwaltung) zu reduzieren oder abzuwenden.

Hierfür werden zunächst konkrete Ziele festgelegt und Aufgaben und Tätigkeiten zur Zielerfüllung an bestimmte Abteilungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.

Außerdem wird eine stetige Ermittlung und Bewertung von bestehenden Risiken stattfinden. Hieraus werden entsprechende Gegenmaßnahmen erarbeitet. Entscheidend für ein wirksames TCMS ist sowohl ein fortlaufender Informationsfluss zur Leitungsebene als auch eine stetige Überwachung und Anpassung des Systems. Da in der Organisation des Kreises im Rahmen von innerbetrieblichen Kontrollsystemen (IKS) bereits Regeln zur Befolgung der steuerlichen Pflichten bestehen, wird in diesen Fällen (sofern die vorherrschenden Maßnahmen im Rahmen der Risikobewertung als angemessen beurteilt wurden) lediglich eine systematische Dokumentation dieser Maßnahmen erforderlich sein.

Um das innerbetriebliche steuerrechtliche Kontrollsystem fachlich ordnungsgemäß zu implementieren, greift der Kreis auf die Expertise einer steuerberatenden Person zurück, die die Struktur des Kreises bereits seit einiger Zeit kennt. Des Weiteren werden Steuerrichtlinien/Verhaltensanweisungen sowie Entscheidungshilfen in Form von Flow Charts erarbeitet und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Berührung mit steuerlich relevanten Abläufen haben, werden aufgefordert, regelmäßig – mindestens einmal im Jahr - Schulungen zur Erweiterung ihres Fachwissens zu besuchen.

Das etablierte TCMS soll ausgehend von der Leitungsebene durch den gesamten Kreis kommuniziert und gelebt werden. Das hat zur Folge, dass das TCMS nicht als eine Vorgabe, sondern vielmehr als eine Kultur zu verstehen ist, in der eine stetige Rechtskonformität ein übergeordnetes Ziel darstellt. Dies ist essenziell, um das System im Arbeitsalltag aller Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zu implementieren. Dabei ist es wichtig, dass das TCMS nicht als zusätzliche Last, sondern als Hilfestellung empfunden wird, um die größer werdenden Hürden der verschärften rechtlichen Rahmenbedingungen zu bewältigen. Zudem unterstützt ein funktionierendes TCMS dabei, Prozesse neu zu strukturieren, effektiver zu arbeiten und potenzielle Synergiepotenziale zu nutzen. Im Zuge dessen werden die derzeit relevanten Prozesse aufgenommen, evaluiert und, sofern nötig, optimiert oder neu strukturiert.

Um diese Kultur zu implementieren, wird das TCMS zunächst allen darin involvierten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern vorgestellt. Dabei erhalten diese Mitarbeitenden dieses TCMS-Handbuch. Das Handbuch ist als Leitfaden für ein funktionierendes System zu verstehen. Darin sind Verhaltensanweisungen bei diversen steuerlich relevanten Geschäftsvorfällen enthalten.

Zudem wird das korrekte Verhalten möglichst detailliert erklärt und begründet. Um die Compliance Kultur zu leben, ist die fortwährende Kommunikation über eventuelle Anpassungen oder Verbesserungen im System von großer Bedeutung. Dazu wird es regelmäßige Schulungen geben, damit die betroffenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter permanent auf dem neuesten Stand gehalten werden. Das übergeordnete Ziel des TCMS ist es also, Rechtskonformität aus Überzeugung an der Compliance-Kultur zu schaffen.

Da es sich bei dem TCMS um ein System handelt, das in erster Linie der Vermeidung von Steuerhinterziehung und leichtfertiger Steuerverkürzung dient, ist im Falle groben Fehlverhaltens bzw. Missachtens des TCMS mit Sanktionen zu rechnen. Dem aktiven Leben des TCMS im tagtäglichen Arbeitsalltag kommt somit eine hohe Bedeutung zu.

Das hier zu etablierende TCMS soll daher nach Maß an die Struktur des Kreises angepasst und entwickelt werden. Die Verantwortlichen sind sich dabei ihrer Verantwortung zur Einhaltung der steuerlichen Vorschriften bewusst.

4. Ziele des TCMS

Das übergeordnete Ziel des TCMS ergibt sich bereits aus der Compliance Kultur: „Die Schaffung von Rechtskonformität und die Einhaltung aller relevanten Steuergesetze und steuerlichen Pflichten.“ Der Rechtskonformität im Sinne der Vermeidung von Steuerhinterziehung (§ 370 AO) und leichtfertiger Steuerverkürzung (§ 378 AO) kann nach § 153 AO organisatorisch wie folgt begegnet werden (vgl. Ausführungserlass des Bundesministeriums der Finanzen zu § 153 (1) AO vom 23.05.2016): „Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.“

Zur Konkretisierung lässt sich dieses Ziel in zwei Kategorien aufteilen:

1. Die präventive Vermeidung steuerrechtlicher, strafrechtlicher und zivilrechtlicher Risiken.
2. Die intensive Aufdeckung von Compliance-Verstößen und die Einleitung entsprechender Gegenmaßnahmen.

Um diese Ziele zu verwirklichen und in die Tat umzusetzen, werden wiederkehrende Geschäftsvorfälle genauer untersucht und eine Zielbestimmung nach dem S.M.A.R.T.-Prinzip vorgenommen. Die Zielbestimmung nach dem S.M.A.R.T.-Prinzip bedeutet, dass die Ziele spezifisch (keine allgemeine Formulierung), messbar (Überprüfung muss möglich sein), akzeptiert (Zieldefinition erfolgt in Abstimmung mit den umsetzenden Mitarbeitenden), realisierbar (zeitlich realistisch und keine utopische Zielsetzung) und terminierbar (konkrete Ziele in einem konkreten realistischen Zeitrahmen) gesetzt werden. Eine exakte Zielformulierung der diversen Geschäftsvorfälle nach dem S.M.A.R.T.-Prinzip findet sich in der Risiko-Kontroll-Matrix wieder, die eng verbunden mit dem Tax Compliance Programm ist. Neben dem Ziel der Gewährleistung von Rechtskonformität ist das Ausschöpfen von Synergiepotenzialen und die Prozessoptimierung in der Organisation des Kreises ein weiteres wichtiges Ziel. Dazu werden steuerliche relevante Prozesse aufgenommen und ggf. umstrukturiert, um neben einer erhöhten Rechtssicherheit auch effizientere Arbeitsstrukturen zu schaffen. Des Weiteren ist die Vermeidung von über- und außerplanmäßigen Haushaltsbelastungen zu benennen, dies insbesondere hinsichtlich der Vermeidung von Steuernachzahlungen und Nebenforderungen (Zinsen, Verspätungs-, Säumnis- oder Strafzuschlägen).

5. Kommunikationsstrategie zum TCMS

5.1 Grundlage

Die Führungsebene des Kreises ist in erster Instanz dafür verantwortlich, die Leitlinien des hier entworfenen TCMS authentisch vorzuleben.

Mit dieser Kommunikationsstrategie wird den Mitarbeitenden die wichtige Bedeutung des Systems vermittelt. Die Strategie soll insbesondere alle mit steuerlichen Sachverhalten betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreichen. Hierzu werden sie in dokumentierten Gesprächen über die Einrichtung des TCMS informiert und über weitere Entwicklungen in Kenntnis gesetzt. Das TCMS -Handbuch mit den entwickelten Richtlinien wird den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgehändigt. Die Richtlinien sind jeder Mitarbeiterin bzw.

jedem Mitarbeiter zu jeder Zeit einfach zugänglich (Veröffentlichung im Intranet). Zusätzlich werden in den jeweiligen Abteilungen Mitarbeitende anhand von steuerlich relevanten Beispielsfällen geschult, sodass diese Unterstützung bei der Erfassung entsprechender Geschäftsvorfälle bieten können. Zusätzlich ist beabsichtigt, im Fachdienst 20.1-Finzen die Stelle einer Steuerfachkraft anzusiedeln. Die Steuerfachkraft unterstützt die anderen Abteilungen bei der Beurteilung von steuerlichen Fragen.

Es ist wichtig, dass sich alle Mitarbeitende der Kreisverwaltung als Teil des Systems verstehen und offen mit Fehlern umgehen. Nur so können Fehler zeitnah korrigiert und in Zukunft vermieden werden. Sollten Mitarbeitende die eingeführten Maßnahmen und Richtlinien nicht oder lediglich unzureichend umsetzen, wird dieses Verhalten entsprechend sanktioniert.

5.2 Maßnahmen

Besonders in der Anfangsphase werden den betroffenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die für steuerliche Sachverhalte zuständig sind, in dokumentierten Gesprächen die Bedeutung des TCMS erläutert. Das Handbuch wird allen Leitungspersonen zugestellt, sodass diese sich jederzeit informieren können. Zwecks Dokumentation ist die Zustellung mittels Unterschrift zu belegen.

Wenn Anpassungen am TCMS erfolgen, werden auch in diesen Fällen die betroffenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter darüber informiert. Dieser Vorgang wird ebenfalls dokumentiert.

Alle Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter werden anlassabhängig z. B. auf der Basis von Veröffentlichungen des Landkreistages NRW oder von Hinweisen einer beauftragten Steuerberaterin bzw. eines Steuerberaters über Änderungen in der Rechtsprechung oder Gesetzgebung durch den Fachdienst 20.1 – Finanzen in Kenntnis gesetzt.

In regelmäßigen Schulungen wird die Führungsebene in Zusammenarbeit mit der steuerberatenden Person die Mitarbeitenden über steuerliche Themen unterrichten. Der Kreis beabsichtigt als zusätzliche Hilfestellung eine Steuerfachkraft einzusetzen. Diese soll zum einen bei aufkommenden Fragen unterstützend tätig werden und zum anderen zwischen den Abteilungen und der steuerberatenden Person vermitteln. Außerdem wird ein Verfahren zur Meldung von Verstößen und zur Kommunikation neuer Risiken eingeführt.

Der Erfolg dieser Kommunikationsmaßnahmen wird jährlich stichprobenhaft durch Mitarbeitende des Fachdienstes 20.1 – Finanzen hinterfragt. Hierbei werden z.B. zu mindestens zwei verschiedenen Zeitpunkten ohne Ankündigung betroffene Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nach Details zum System befragt. Sollten sich hierbei Schwächen ergeben, werden die entsprechenden Maßnahmen angepasst oder weitere Maßnahmen eingeführt. Eine vorliegende Unkenntnis bei Mitarbeitenden wird hierbei explizit nicht als Schwäche der befragten Person, sondern als Mangel in der Kommunikation bzw. Umsetzung des TCMS angesehen.

6. Steuerstrafrecht

Die nachfolgenden Ausführungen können den Nutzern dieses Handbuchs nur einen rudimentären Überblick geben.

6.1 Steuerhinterziehung

Steuerordnungswidrigkeiten und Steuerstraftaten sind in den §§ 369 ff. AO geregelt. Eine Steuerhinterziehung begeht danach, wer

- den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
- die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder pflichtwidrig die Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstempeln unterlässt

und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder Anderen ungerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

Die Strafe ist von der jährlichen Steuerschuld abhängig. Mit einer Grundsatzentscheidung des BGH vom 02.12.2008 (Az: 1 StR416/08) hat dieser die herrschende Meinung bestätigt, wonach die Steuerhinterziehung mit ähnlichen Strafen wie der Betrug behaftet ist.

Der entstandene jährliche Steuerschaden ist in den tatsächlichen Strafprozessen maßgeblich für die Strafzumessung und orientiert sich aus der Erfahrung vergangener Strafprozesse als Faustformel an folgenden Werten:

- Bis 50.000 Euro Steuerschaden werden normalerweise Geldstrafen verhängt.
- Ab 50.000 Euro Steuerschaden kann auch eine Freiheitsstrafe (auf Bewährung) verhängt werden.
- Ab 100.000 Euro Steuerschaden sollte i.d.R. als besonders schwerer Fall eine Freiheitsstrafe verhängt werden.
- Ab 1.000.000 Euro Steuerschaden ist mit mindestens zwei Jahren Gefängnis zu rechnen (ohne Bewährung)

Ein Steuerschaden liegt vor, wenn eine ordnungsgemäß anzumeldende Steuer nicht oder nicht vollständig angemeldet und entrichtet wurde.

Beispiel 1:

100.000 Euro Umsatzerlöse sind in einem Veranlagungszeitraum gemeldet (19.000 Euro abzuführende Umsatzsteuer), es hätten 200.000 Euro sein müssen und die weiteren 100.000 Euro sind bewusst/vorsätzlich nicht angemeldet worden = 19.000 Euro Steuerschaden je Veranlagungszeitraum. Der übliche Zeitraum einer Betriebsprüfung umfasst 3-4 Jahre = 19.000 Euro bis 76.000 Euro Steuerschaden.

Beispiel 2:

Die Umsatzerlöse sind richtig angemeldet. Aus den Eingangskosten wird ohne Differenzierung pauschal 19% Vorsteuer gezogen und angemeldet (15.000 Euro pro Jahr). Es stellt sich heraus, dass nur 2.000 Euro Vorsteuer korrekt sind. Steuerschaden pro Veranlagungszeitraum 13.000 Euro. Steuerschaden pro Zeitraum der Betriebsprüfung 13.000 Euro - 52.000 Euro.

Beispiel 3:

Die Umsatzerlöse sind richtig angemeldet. Die Vorsteuer wird jahrelang nicht angemeldet. Im Rahmen der Betriebsprüfung werden pro Jahr 5.000 Euro nachveranlagt zu Gunsten des Kreises. Es resultiert kein Steuerschaden.

Ordnungswidrigkeiten sind im Vergleich zu Straftaten geringfügigere Rechtsverstöße. Bei Steuerordnungswidrigkeiten handelt es sich somit um "kleinere" Verstöße gegen steuerliche Normen. Als solche gehören Steuerordnungswidrigkeiten ebenfalls zum Steuerstrafrecht. Im Unterschied zu einer Steuerstraftat, die vorsätzlich begangen sein muss, lässt das Gesetz für Steuerordnungswidrigkeiten dagegen Fahrlässigkeit genügen, oftmals in der Form der Leichtfertigkeit.

Wichtige Anmerkung: Es handelt sich um einen Strafprozess hinsichtlich der jeweiligen Handlung der Einzelperson und nicht etwa um einen Finanzgerichtsprozess, in dem es um die Steuerbarkeit, Steuerpflicht und die Bemessungsgrundlage des Steuerpflichtigen Kreis Coesfeld geht.

6.2 Steuerordnungswidrigkeiten

(Steuer-) Ordnungswidrigkeiten werden nicht mit einer (Geld-) Strafe, sondern mit einem Bußgeld geahndet. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass Geldbußen (anders als ggf. Geldstrafen) nicht registriert, insbesondere nicht in das Bundeszentralregister / polizeiliche Führungszeugnis aufgenommen werden. Ein Bußgeld ist damit für den Betroffenen (abgesehen von den finanziellen Nachteilen) weniger schwerwiegend als eine Geldstrafe.

In Fällen, in denen eine sanktionslose Einstellung (also weder Bußgeld noch Strafe) des Strafverfahrens nicht möglich ist, besteht eine der Herausforderungen der anwaltlichen Verteidigung darin, nach Möglichkeit statt einer Bestrafung wegen Steuerhinterziehung o.ä. lediglich eine bußgeldbewehrte Sanktionierung des Verhaltens als Ordnungswidrigkeit zu erreichen. Die betroffene Person kann dadurch ausschließen, "vorbestraft" zu sein. Beamtenrechtlich kann dies allerdings auch noch zu disziplinarrechtlichen Konsequenzen führen.

6.3 Beihilfe zu einer strafbaren Handlung

Laut Strafgesetzbuch wird Beihilfe geleistet, wenn zwei Vorsätze vorliegen:

- der Vorsatz der Unterstützerin bzw. des Unterstützers, d.h. die Kenntnis der geplanten Straftat, und
- der Vorsatz der Täterin bzw. des Täters, rechtswidrig zu handeln.

Dabei ist es unerheblich, ob die Beihilfe ursächlich den Erfolg der Straftat herbeiführt oder nicht. Jede Hilfeleistung, die der Herbeiführung des Taterfolges durch eine andere Täterin bzw. einen anderen Täter objektiv zuträglich ist, gilt als Beihilfe. Bezogen auf Steuerhinterziehung oder Steuerhhehlerei bezeichnet die Abgabenordnung auch denjenigen als Täterin bzw. Täter, die bzw. der „nur“ an einer solchen Tat teilnimmt.

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass der Vorsatz „Beihilfe zur Steuerhinterziehung“ auch vorliegt, wenn die Gehilfin bzw. der Gehilfe die Haupttat nicht in ihren Einzelheiten kennen. Entscheidend ist, dass die betreffende Person weiß, dass sie an einer Straftat teilnimmt, und im Bewusstsein handelt, das Vorhaben der Haupttäterin bzw. des Haupttäters zu fördern. Selbst wer die Haupttat missbilligt, aber ihre Ausführung erleichtert, leistet Beihilfe zur Steuerhinterziehung.

6.4 Personenkreis

In einer KöR können Fehler oder Fehleinschätzungen auftreten, die den Tatbestand einer Steuerhinterziehung nach § 370 AO oder einer leichtfertigen Steuerhinterziehung nach § 378 AO erfüllen, so dass sich hieraus strafrechtliche Konsequenzen ergeben können.

	§ 370 AO Steuerhinterziehung	§ 378 AO leichtfertige Steuerhinterziehung
Delikt	Steuerstraftat	Steuerordnungswidrigkeit
Täter/Täterinnen	Gesetzliche Vertreter/-innen, Verantwortungsträger/-innen	Gesetzliche Vertreter/-innen, Verantwortungsträger/-innen, Mitwirkende
Subjektiver Tatbestand	Vorsatz Täter/Täterin hält Tatverwirklichung für möglich Verwirklichung muss angestrebt werden Eintritt Taterfolg wird billigend in Kauf genommen	Leichtfertigkeit Verstoß im besonderen Maße gegen Sorgfaltspflichten Besonderer persönlicher Vorwurf, dass nicht verhindert wurde obwohl vermeidbar
Rechtsfolge	Geld- oder Haftstrafe	Geldbuße
Weitere Folgen	Reputationsschäden Disziplinarmaßnahmen/arbeitsrechtl. Konsequenzen persönliche Haftung für hinterzogene Steuern	Reputationsschäden Disziplinarmaßnahmen/arbeitsrechtl. Konsequenzen persönliche Haftung für hinterzogene Steuern

Entscheidend ist, dass zwar grundsätzlich die Verwaltungsleitung (Landrätin bzw. Landrat) die entsprechende Strafanzeige bekommt, weitere Personen aber in den (Mit-)Täter- oder Mitwisserkreis aufgenommen werden können.

Um sich gegen rechtliche Konsequenzen innerbetrieblich abzusichern und eine persönliche Haftung wegen Verletzung der Organisations- und Aufsichtspflicht zu vermeiden, empfiehlt es sich daher, die jeder Führungskraft obliegenden Aufsichtspflicht auch in steuerlichen Belangen entsprechend wahrzunehmen.

Im Rahmen von § 130 OWiG können sich insbesondere folgende Pflichten ergeben:

- Sachgerechte Organisation und Delegation der Aufgaben innerhalb der Verwaltung
- Gewährleistung des Informationsflusses sowie der organisatorischen Einbindung
- Entsprechende Auswahl und Einweisung der Mitarbeitenden

Hierzu müssen konkret umgesetzt werden:

- Implementierung von Kontrollfunktionen
- Sicherstellung des Vier-Augenprinzips
- Mitarbeitende müssen Fachwissen/Ausbildung mitbringen oder geschult werden
- Eine der Aufgabe entsprechende Instruktion der Mitarbeitenden
- Führungskräfte müssen Weisungsbefugnisse innehaben und ausüben
- Bereitstellung von Informationen in allen Bereichen der Verwaltung.

Compliance Regelungen entlasten somit die Verwaltungsleitung bezüglich gesetzlicher Haftungspflichten. Zudem sollen diese Compliance Regelungen steuerlich bedeutende Sachverhalte identifizieren, der Besteuerung zuführen und ein Bewusstsein bei den Mitarbeitenden für steuerlich relevante Themen schaffen.

7. Prozessrisiken

Im Rahmen des Verwaltungshandelns des Kreises können sich steuerliche Einzelrisiken insbesondere zu folgenden Sachverhalten ergeben:

1. Personalgestellung an privatrechtliche Rechtsformen im Sinne des § 2 UStG oder gegenüber anderen KöR im Sinne § 2b (3) Nr. 2 UStG.
2. Erbringung von Dienstleistungen an Dritte gegen Entgelt im Sinne des § 2 UStG oder § 2b (3) Nr. 2 UStG, im Wettbewerb zu Dritten.
3. Verkauf bzw. Einspeisung von Energie.
4. Verkauf von Waren oder ähnlichen Produkten, die mit dem Ziel des Weiterverkaufs erworben wurden. Dies schließt den Verkauf der Feinstaubplaketten mit ein.
5. Grenzüberschreitende Erwerbsvorgänge (innergemeinschaftliche Erwerbe oder Einfuhr aus Drittstaaten).
6. Grenzüberschreitende Dienstleistungen mit EU oder Drittland.
7. Grenzüberschreitende Werkleistungen in Deutschland.
8. Fälle der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft nach § 13b (2) UStG.
9. Grundsätzlich richtiger Vorsteuerabzug in umsatzsteuerpflichtigen Bereichen.
10. Investitionsobjekte (Gestaltung Vorsteuerabzug bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung).
11. Verpachtung/Vermietung von Betriebsvorrichtungen.
12. Gewerbliche Betriebsaufspaltungen.
13. BgA für Mehrheitsgesellschaften (Tochterunternehmen)
14. Offene und verdeckte Gewinnausschüttung mit Verwendung des steuerlichen Einlagekontos.
15. Grunderwerbsteuerpflichtige Vorgänge mit Anmeldung der Steuer bei Vertragsabschluss.
16. Rechtsformwechsel und Ausgliederungen (insbesondere § 20 und 24 Umwandlungssteuergesetz)
17. Auflösung oder Umgestaltung von BgA.
18. Übertragung von Betriebsvermögen.
19. Zuschussbescheide und -verträge (insbesondere Unterscheidung echter/unechter Zuschuss).
20. Sponsoring Vereinbarungen (Kreis als gesponserte Einrichtung).
21. Tauschähnlicher Umsatz mit nahestehenden Personen.
22. Behandlungen von Gutschriften Dritter.
23. Anwendung der Mitteilungsverordnung bei einschlägigen Verträgen.
24. Steuerliche Behandlung von ausländischen Künstlerinnen bzw. Künstlern.

8. Wichtige Möglichkeiten zur Risikoabwehr und Korrektur im Schadensfall

8.1 Laufende Korrekturen und geringfügige Steuerabweichungen

Grundsätzlich gilt es im Rahmen des TCMS, steuerliche Risiken und Probleme rechtzeitig zu erkennen und auszuschalten. Aber auch in optimal aufgestellten Organisationen kann es durch menschliche oder technische Fehler zu einer Situation kommen, in der sofort oder zeitnah Maßnahmen zu ergreifen sind:

- a) Unterlassene Anmeldung eines umsatzsteuerlichen Sachverhalts
- b) Falsche Bemessungsgrundlage für einen umsatzsteuerlichen Sachverhalt
- c) Kein Ansatz der Umsatzsteuer wegen eines innergemeinschaftlichen Erwerbs oder der Einfuhr-Umsatzsteuer
- d) Kein richtiger Ansatz der § 13b UStG-Fälle
- e) Zu hoher oder zu niedriger Vorsteuerausweis

In den Fällen a) – e) ist zeitnah nach Entdeckung entweder die Umsatzsteuervoranmeldung oder die Umsatzsteuerjahreserklärung zu korrigieren, falls Letztere bereits abgegeben und die Veranlagung noch nicht bestandskräftig ist. Mit dem Finanzamt ist ggf. schriftlich Kontakt aufzunehmen und die Steuerberaterin bzw. der Steuerberater ist zu informieren.

Hinweis: Sollte die Umsatzsteuerzahllast um mehr als 9.999 Euro von der angemeldeten Zahllast abweichen, so wird in der Regel seitens des Finanzamtes automatisch die Steuerstrafsachenstelle informiert, wenn keine plausible Erläuterung vorgelegt wird.

- f) Es wird ein neuer BgA erkannt.
- g) Falsche Angaben in den Ertragssteuererklärungen der BgA.
- h) Nachträgliche Änderungen von steuerlich relevanten Informationen (i.d.R. bei Beteiligungen an Personengesellschaften möglich).
- i) Es wird eine verdeckte Gewinnausschüttung im Nachhinein festgestellt.

Die Leitung der für Finanzen zuständigen Abteilung und die für den Kreis tätige steuerberatende Person sind umgehend zu informieren. Im Fall f) sind ggf. rückwirkende Steuererklärungen abzugeben. In den Fällen g) – i) sind die Steuererklärungen zu korrigieren bzw. zu ergänzen.

Bei bereits vorliegenden Steuerbescheiden können diese unter Umständen geändert werden. Änderungsvorschriften sind die §§ 129 und 169-177 AO. Diese Korrekturen sollten in Absprache mit der Steuerberaterin bzw. dem Steuerberater erfolgen.

8.2 Die steuerliche Selbstanzeige

Die Selbstanzeige ist ein Instrument der Strafverhinderung oder Strafvermeidung. Sie sollte nur bei grundsätzlichen Problemen bzw. tatsächlichen Steuerhinterziehungstatbeständen angewandt werden. Es sind erst die unter 8.1 genannten Korrekturmöglichkeiten zu diskutieren. Die Verwaltungsleitung und die steuerberatende Person sind bei Verdacht auf eine Steuerstraftat sofort einzuschalten.

Im Nachfolgenden soll kurz auf die Anforderungen an eine Selbstanzeige gem. § 371 AO eingegangen werden. Im Überblick müssen folgende Voraussetzungen für die Strafbefreiung bei einer Steuerhinterziehung erfüllt sein:

1. Die Nacherklärung der Besteuerungsgrundlagen muss vollständig sein. Dieses Vollständigkeitsgebot bezieht sich auf die jeweilige Steuerart (z.B. Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) und betrifft sämtliche strafrechtlich noch nicht verjährten Besteuerungszeiträume, mindestens jedoch die letzten zehn Kalenderjahre. Diese neue Mindestfrist gilt für Selbstanzeigen seit dem 01.01.2015.
2. Die Tat darf durch die Finanzverwaltung nicht entdeckt sein oder – wenn die Tat objektiv entdeckt ist - durfte die betroffene Person hiermit nicht rechnen.
3. Es darf noch keine Prüfungsanordnung einer Außenprüfung (z.B. Betriebsprüfung) für die strafrechtlich noch nicht verjährten Besteuerungszeiträume der betreffenden Steuerart bekannt gegeben worden sein. Seit dem 01.01.2015 gilt eine Erleichterung: Eine Prüfungsanordnung sperrt bei einer Selbstanzeige nur noch die Veranlagungszeiträume, die in ihr genannt sind.
4. Es darf keine Umsatzsteuer-Nachschau oder Lohnsteuer-Nachschau begonnen haben. Ansonsten ist die Selbstanzeige für Umsatzsteuer bzw. Lohnsteuer gesperrt.
5. Außerdem darf kein Steuerstrafverfahren für die strafrechtlich noch nicht verjährten Besteuerungszeiträume der betreffenden Steuerart bekannt gegeben worden sein.
6. Der Hinterziehungsbetrag je Tat darf 25.000 Euro nicht übersteigen (wobei höchststrichlerlich noch nicht geklärt ist, ob die Tat in diesem Sinne den jeweiligen Veranlagungszeitraum meint). Sollte diese Grenze überschritten sein oder ein besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung nach § 370 (3) S. 2 Nr. 2-5 AO vorliegen, so erfordert die Wirksamkeit der Selbstanzeige dann eine zusätzliche Zahlung eines gestaffelten Prozentsatzes auf die hinterzogene Steuerschuld gemäß § 398a AO. Auch bei Überschreiten der 25.000 Euro-Grenze oder bei Vorlage eines besonders schweren Falls der Steuerhinterziehung wird der zusätzliche Geldbetrag jedoch nicht fällig, sofern es sich um eine Umsatzsteuervoranmeldung oder eine Lohnsteuervoranmeldung handelt. Gestaffelt ist dieser sog. „Strafzuschlag“ von 10 % bis 20 % und ist von den zu zahlenden Hinterziehungszinsen von maximal 6 % pro Jahr zu unterscheiden (Anmerkung: Verwaltungsseitig ist noch kein neuer Zinssatz für die Jahre ab 2019 festgelegt.). Durch Zahlung dieses „Strafzuschlages“ kann sich die betroffene Person – wenn die weiteren Voraussetzungen der Selbstanzeige vorliegen – von der Bestrafung „freikaufen“. Es handelt sich um ein sog. Strafverfolgungshindernis.
7. Die hinterzogenen Steuern und Nachzahlungszinsen (Hinterziehungszinsen) müssen fristgerecht nachgezahlt werden, damit die Selbstanzeige wirksam ist.

9. Maßnahmenprogramm zur Einführung des TCMS

Zur Dokumentation gegenüber der Verwaltungsleitung, der politischen Gremien sowie zur Darstellung des Vorgehens für eine Betriebsprüfung, Steuerfahndung, Staatsanwaltschaft oder das Gericht soll nachfolgend das konkrete Vorgehen bei der Einführung des TCMS dargestellt werden.

1. Quickcheck des Kreises bzw. Durchsicht der bereits geleisteten Vorarbeiten
2. Schulung des Projektteams, insbesondere in die Neuerung des § 2b UStG
3. Allgemeine Informationen an die Verwaltungsleitung, Dezernatsleitungen, Abteilungsleitungen sowie an ausgewählte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter (Haushaltssachbearbeiterinnen bzw. Haushaltssachbearbeiter als Multiplikatoren) über die § 2b UStG Einführung und die notwendigen Arbeiten zum TCMS

4. Intensive Information und Befragung (Interviews) der einzelnen Abteilungen sowie ausgewählter Mitarbeiter zu § 2b UStG und den Verträgen in diesen Einheiten
5. Durchsicht der gesammelten Verträge und Erfassung in einer von der für Organisation zuständigen Abteilung verwalteten Datenbank (Vertragsmanagement)
6. Erarbeitung von Alternativen und Vertragsumschreibungen oder Neufassungen auf Basis der gesammelten Erkenntnisse.
7. Abstimmung erkannter Sachverhalte / Schnittstellen mit anderen KöR
8. Begleitung der IT-Einrichtung (Buchhaltungssoftware) bis Ende 2022 durch die steuerberatende Person
9. Schulung der Mitarbeitenden zum neuen § 2b UStG und zur Verbuchung im System bis Ende 2022 sowie zur Nutzung des TCMS-Handbuchs
10. Begleitung des Verfahrens zur Haushaltsaufstellung 2023 durch die steuerberatende Person
11. Begleitung der ersten Umsatzsteuervoranmeldung in 2023 durch die steuerberatende Person
12. Durchsicht der bestehenden und möglichen BgA hinsichtlich der ertragssteuerlich richtigen Anmeldung
13. Identifizierung von kapitalertragssteuerpflichtigen Sachverhalten
14. Durchsicht des Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbereichs der Personalabteilung, Auswertung der letzten Prüfungsberichte.
15. Durchsicht der letzten Grunderwerbsteuerfälle bzw. der im Rahmen der Einführung vorgelegten Verträge hinsichtlich des Anfalls der Grunderwerbsteuer.
16. Aufgriff von weiteren Steuern bei Vorlage eines entsprechenden Sachverhaltes.
17. Erarbeitung des TCMS-Handbuchs inklusive Risikomatrix und Checklisten.
18. Vorbereiten der Revision (Überarbeitung des TCMS-Handbuchs) und der Aufnahme neuer Fälle.
19. Vorbereiten eines Fortbildungskonzeptes.

10. Umsetzung

10.1 Tax Compliance Officer

Der Kreis verfügt zurzeit über keine mitarbeitende Person, die ausschließlich für das Tax Compliance zuständig ist (Tax Compliance Officer).

Diese Aufgabe wird – soweit möglich - von den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Fachdienstes 20.1 - Finanzen im Sinne einer Clearing- oder Beratungsstelle wahrgenommen. Hauptverantwortlich hierfür ist die für Finanzen zuständige Abteilungsleitung.

Der Fachdienst 20.1 - Finanzen kann sich bei entsprechenden steuerlichen Problemen oder für grundsätzliche Entscheidungen der Mithilfe einer Steuerberaterin bzw. eines Steuerberaters bedienen.

Die für Finanzen zuständige Abteilung bietet die Möglichkeit für die Mitarbeitenden der Kreisverwaltung, ggf. anonym auf steuerrelevante Vorgänge hinzuweisen oder beabsichtigte oder ausgeführte Steuerhinterziehungen oder Steuerverkürzungen zu melden.

10.2 IT und Buchhaltungssoftware

Die einzelnen Abteilungen verwalten ihre Budgets regelmäßig in eigener, dezentraler Verantwortung und sollen steuerliche Sachverhalte auf Grundlage einer Eingangs- oder Ausgangsrechnung bereits auf der Ebene der Haushaltssachbearbeitung erkennen und beurteilen.

Der Kreis Coesfeld hat einen digitalen Rechnungseingangsworkflow eingerichtet. Hierzu gelten die Regelungen zu den Ziffern 1.8.1 und 2 der DuGA Finanzen. Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung durch die zuständige Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Sachbearbeiter wird die entsprechende Eingangsrechnung digital vorkontiert. Die Freigabe wird seitens der zuständigen anordnungsbefugten Person erteilt. Dieser Prozessabschnitt ist insgesamt die sogenannte Durchführungs- und Kontrollebene.

Für die ggf. erforderliche Beurteilung eines steuerlichen Sachverhaltes kann die Haushaltssachbearbeiterin bzw. der Haushaltssachbearbeiter die Clearingstelle des Fachdienstes 20.1 – Finanzen hinzuziehen.

Aus dem Dokumentenmanagementsystem wird der Buchungsvorschlag in die Buchhaltungssoftware der Geschäftsbuchhaltung des Fachdienstes 20.1 - Finanzen unverändert übernommen. Hierbei prüft die Geschäftsbuchhaltung als Kontrollebene vor der Übernahme die ausgewählte Kontierung aber nicht die ausgewählten Steuerschlüssel (sowohl Umsatzsteuer als auch Vorsteuer). Sollten Kontierungsfehler durch die Geschäftsbuchhaltung festgestellt werden, erfolgt die Rückgabe an die Haushaltssachbearbeitung bereits vor Übernahme in die Buchhaltungssoftware (derzeit Infoma newsystems). Die Steuerüberprüfung erfolgt ausschließlich in den Fachabteilungen.

Es ist Ziel, dass die Sachkonten bzw. die Kostenträger/stellen und die Steuerschlüssel durch die zuständige Administratorin bzw. den zuständigen Administrator in der Buchhaltungssoftware so eingerichtet werden, dass spätestens ab dem 01.01.2023 eine automatische Verprobung der Umsatzsteuer sowie eine systemseitige Befüllung der Umsatzsteuervoranmeldung möglich ist. Derzeit ist der zutreffende Steuerschlüssel noch bei jeder Buchung manuell auszuwählen.

Bei jedem Update der Buchhaltungssoftware ist zu prüfen, ob das Update eine Einstellung der Umsatzsteuer- und Vorsteuerschlüssel verändert hat oder eine Verknüpfung hin zur Umsatzsteuervoranmeldung beeinträchtigt ist. Die Überprüfung des Updates ist zu dokumentieren.

10.3 Vertragsmanagement

10.3.1 Umfang der Erfassung

Bis zum 31.12.2022 werden alle bis dahin geschlossenen noch aktuellen Verträge im hierfür vorgesehenen Vertragsmanagementmodul als Teil des d.3-Dokumentenmanagementsystems dezentral von den jeweils zuständigen Organisationseinheiten erfasst. Ab dem 01.01.2023 gilt dies gleichlautend für neu abzuschließende Verträge. Als Vertrag in diesem Sinne gelten alle Vereinbarungen, die eine gegenseitige wiederkehrende Leistungsbeziehung für einen bestimmten oder unbefristeten Zeitraum regeln. Einmalige Auftragserteilungen durch den Kreis über eine bestimmte Leistung mit einer anschließenden Rechnungstellung durch den Auftragnehmer gelten ebenso wenig als Verträge in diesem Sinne wie der einmalige Kauf/Verkauf von Gegenständen/Leistungen.

Von der Erfassungspflicht sind folgende Verträge ausgenommen:

- Arbeitsverträge für die Beschäftigten des Kreises
- Einzelverträge mit Mobilfunkanbietern für die Beschäftigten des Kreises (Rahmenverträge sind zu erfassen)
- Grundstückskaufverträge
- Wartungsverträge im Bereich des Gebäudemanagements
- Zeitschriften- und Literaturabonnements
- Vereinbarungen mit Einzelnutzern über die Katasterauskunft
- Verträge über die Verlegung / Unterhaltung von Leitungen nach dem Telekommunikationsgesetz im Bereich Straßenbau
- Verträge über den Kauf von Öko-Punkten als Ausgleich für Baumaßnahmen im Bereich Straßenbau
- Überlassungsverträge für Tiere im Bereich Tierschutz

Weitere Ausnahmen von der Erfassungspflicht können von der Abteilung 11 – Personal und Organisation nach vorheriger Abstimmung mit dem Fachdienst 20.1 – Finanzen festgelegt werden.

10.3.2 Prüfung im Steuerworkflow

Alle vom Kreis abzuschließenden Verträge sind, soweit sie nach Ziffer 10.3.1 erfassungspflichtig sind und die für den möglichen Vertragsabschluss zuständige Organisationseinheit ein entsprechendes steuerrechtliches Prüfungserfordernis sieht, im Vorfeld der Unterzeichnung dem Fachdienst 20.1 – Finanzen zur Stellungnahme vorzulegen. Die zuständigen Organisationseinheiten sind daher vor dem Vertragsabschluss verpflichtet, ab dem 01.01.2023 einen bis dahin implementierten Steuerworkflow zu nutzen. Die organisatorischen Abläufe im Rahmen dieses Steuerworkflows sind der Anlage 10.3.2 zu entnehmen.

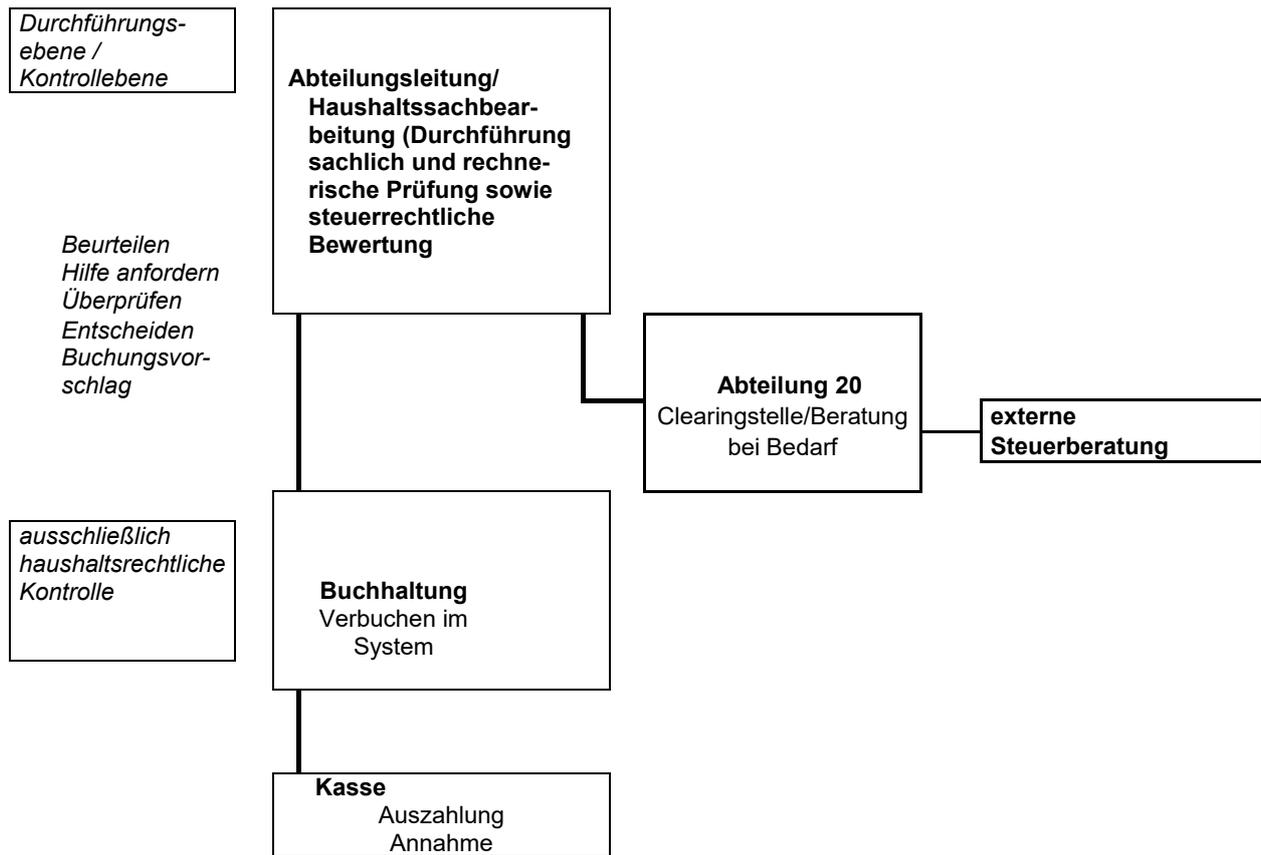
Steuerpflichtige Verträge sind nach den von der Abteilung 11 – Organisation und Personal herausgegebenen Vorgaben für das Vertragsmanagementmodul zu erfassen. Diese werden den verantwortlichen Mitarbeitenden vor dem 01.01.2023 zur Verfügung gestellt.

Durch die dezentrale Erfassung der Verträge im Vertragsmanagementmodul kann der Fachdienst 20.1-Finanzen eine Vertragsübersicht erstellen, die den jeweils geprüften Vertrag erfasst, ihn § 2 UStG oder § 2b UStG zuordnet und seine Steuerbarkeit und Steuerpflicht dokumentiert.

Die Vertragsübersicht soll mindestens die Steuerbarkeit, eine eventuelle Umsatzsteuerbefreiung, den verwendeten Steuersatz sowie den Hinweis auf eine vollständige oder teilweise Vorsteuerabzugsberechtigung enthalten. Dementsprechend sind in dem vom Kreis genutzten Vertragsmanagementmodul entsprechende Abfragemöglichkeiten („Umsatzsteuerpflicht“ ja/nein/ teilweise bzw. „Vorsteuerabzug“ ja/nein/teilweise“) vorhanden.

10.4 Grundsätzliche Arbeitsabläufe innerhalb der Kreisverwaltung

Hinsichtlich der Prüfung steuerlicher Sachverhalte (insbesondere Umsatzsteuer) ergibt sich in der laufenden Buchführung der Kreisverwaltung Coesfeld grundsätzlich folgender Ablauf:



10.5 Ertragsteuerliche Prüfungen

10.5.1 Fristen und Termine

Grundsätzlich müssen BgA bei ihrem ersten Auftreten (Vorliegen aller Voraussetzungen) beim zuständigen Betriebsstätten Finanzamt (Finanzamt Coesfeld) angemeldet werden. Dies erfolgt über die steuerberatende Person online über das Programm ELSTER bei der Finanzverwaltung NRW. Die Entscheidung hierüber trifft die für Finanzen zuständige Abteilungsleitung in Zusammenarbeit mit der Fachabteilung.

BgA, die im Nachgang auffallen/auftreten, können oder sollten mindestens vier Jahre zurück erklärt werden, sobald die BgA-Grenzen in den einzelnen Jahren überschritten sind. (Beispiel: in 2022 wird ein BgA festgestellt. Es sind dann beim Finanzamt mindestens die Jahre 2018-2021 nachzumelden.)

Grundsätzlich sind die Steuererklärungen der BgA bis zum 31.05. des Folgejahres beim Finanzamt elektronisch einzureichen. Bei Erledigung durch die Steuerberaterin bzw. den Steuerberater gilt die Frist 28.02. des übernächsten Jahres. Nur die steuerberatende Person kann Fristverlängerungen in besonderen Fällen über diesen Termin hinaus beantragen.

Sonderfall Kapitalertragsteuer:

Als wichtiger Termin ist hier der 31.08. eines jeden Jahres zu benennen. Sollte ein BgA vorliegen, der verdeckte Gewinnausschüttungen verursacht oder tatsächliche Gewinne an den Kreis offen ausweist (weiterleitet), so sind diese Gewinne mit Ablauf des 31.08. für das Vorjahr kapitalertragssteuerpflichtig, wenn die Voraussetzungen des § 20 (1) Nr. 10b EStG erfüllt sind.

Zum 10.09. ist dann eine Kapitalertragssteueranmeldung durch die steuerberatende Person vorzunehmen. Fristverlängerungen für diesen Termin kann nur die Steuerberaterin bzw. der Steuerberater erwirken.

10.5.2 Prüfung der Vorlage eines BgA

BgA (außer Land- und Forstwirtschaft) einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist jede Einrichtung, die einer nachhaltigen (also mehrmals) wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dient und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der jPöR wirtschaftlich hervorhebt. Die Gewinnerzielungsabsicht und die Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich. Als BgA gilt auch die Verpachtung eines BgA.

Wirtschaftlich hebt sich eine entsprechende Tätigkeit dann hervor, wenn sie laufend pro Jahr einen Betrag von (Stand 31.12.2021) 45.000 Euro Einnahmen inklusive einer möglichen Umsatzsteuer überschreitet oder einmalig den Betrag von 130.000 Euro (dynamischer Verweis hinsichtlich der Grenzen auf KStR R4.1).

Es kann eine Körperschaftsteuerpflicht vorliegen und eine Gewerbesteuerpflicht verneint werden, wenn der BgA nachhaltig keine Gewinne erwirtschaften kann/soll (dann keine Gewerbesteuer).

Bei der Verpachtung eines BgA sind die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 15.12.2021 zu beachten (Verpachtung von BgA).

Negative BgA sind unschädlich, wenn sie trotz Dauerverlusten aus einem der folgenden Gründe betrieben werden: verkehrs-, umwelt-, sozial-, kultur-, bildungs- oder gesundheitspolitische Gründe (§ 8 (7) KStG).

Dauerverlustbetriebe, die diesen Zwecken nicht entsprechen, bedeuten eine Gefahr für den Kreis. Der Jahresverlust stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung dar. Zwar wird körperschaftssteuerlich und gewerbesteuerlich der Verlust neutralisiert, jedoch bedeuten verdeckte Gewinnausschüttungen immer auch die Besteuerung mit Kapitalertragsteuer nach § 20 (1) Nr. 10b EStG, wenn nicht bestimmte Sachverhalte dies verhindern.

Zur Vermeidung der Kapitalertragsteuer auf verdeckte Gewinnausschüttungen muss der BgA zum einen die Umsatzgrenze von 350.000 Euro unterschreiten. Des Weiteren muss der handelsrechtliche Gewinn (der zur Ausschüttung bereitsteht) im Gewinnfall 30.000 Euro unterschreiten. Zum anderen muss der BgA eine Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung erstellen (EÜR, vergleichbar mit Finanzrechnung). Ein bilanzierender BgA ist grundsätzlich in der Kapitalertragssteuerpflicht. Bei einer verdeckten Gewinnausschüttung kommt es auf den handelsrechtlichen Gewinn nicht an. Entscheidend ist hier die richtige Nutzung des steuerlichen Einlagekontos. Die Bewältigung dieser Aufgaben kann nur im Zusammenhang mit der Steuerberaterin bzw. dem Steuerberater erfolgen.

10.5.3 Beispiele für mögliche BgA

BgA Feinstaubplakette (vorhanden)

BgA Brandmeldeanlagen (vorhanden)

BgA Personalgestellung (vorhanden)

BgA Betriebsaufspaltung (vorhanden)

BgA Verpachtung Gaststätte
BgA Sportstätten (Leistungspaket/Verpachtung Betriebsvorrichtungen)
BgA Kindergarten
BgA Bad
BgA Verpachtung gewerbliche Räume
BgA Parken/Parkstätten
BgA Volkshochschule
BgA Musikschule
BgA Museum (vorhanden)
BgA Museumshop (vorhanden)
BgA Märkte (vorhanden)
BgA Veranstaltungen (vorhanden)
BgA Tourismus
BgA Beteiligung 50 % + GmbH (vorhanden)
BgA Beteiligung Personengesellschaft
BgA Theater
BgA Industrieanlagen (z.B. verpachtet Bahngleise)
BgA Energieversorgung (z.B. PV-Anlage)
BgA ÖPNV
BgA Wasser
BgA Kur

10.6 Umsatzsteuerliche Prüfungen

10.6.1 Fristen und Termine

Grundsätzlich sind monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen bis zum 10. des Folgemonats einzureichen. Bei Dauerfristverlängerung wird die Abgabe um einen Monat verschoben.

Der Kreis muss derzeit monatlich die Umsatzsteuervoranmeldung abgeben.

Die Dauerfristverlängerung ist einmal jährlich zu Beginn des Jahres (nach Abgabe der letzten Voranmeldung) über ELSTER zu beantragen. Im Zweifel unter Mitwirkung der steuerberatenden Person.

Die Voranmeldung kann über ELSTER händisch eingegeben werden oder die Anmeldung erfolgt als Datensatz aus dem Programm newsystems kommunal.

Derzeit wird die Anmeldung über ELSTER vorgenommen. Zukünftig (ab 2023) soll die Anmeldung automatisch über die Buchhaltungssoftware erfolgen.

Die Umsatzsteuerjahreerklärung muss gesetzlich bis zum 31.07. des Folgejahres abgegeben werden. Unter Einbindung der Steuerberaterin bzw. des Steuerberaters verlängert sich dieser Termin bis zum 28.02. des 2. Folgejahres.

10.6.2 Prüfung des Vorliegens einer Umsatzsteuerpflicht

Das Vorliegen einer Umsatzsteuerpflicht muss unterteilt werden in die Zeit vor der § 2b UStG Einführung und die Zeit danach.

10.6.2.1 Zeit vor der § 2b UStG Einführung

Der Kreis ist nur dann umsatzsteuerbar und ggf. umsatzsteuerpflichtig, wenn ein körperschaftsteuerlicher BgA vorliegt (§ 2 (3) UStG a.F.). Das bedeutet, dass erst die Prüfung der körperschaftsteuerpflichtigen Voraussetzungen zu erfolgen hat und erst dann die Prüfung der Umsatzsteuerbarkeit und Umsatzsteuerpflicht. Zudem muss es sich grundsätzlich um privatrechtliche Verträge und nicht um öffentlich-rechtliche Vereinbarungen oder Beistandsleistungen zwischen den Hoheitsbereichen der KöR handeln.

Ausgenommen von dieser Regelung sind nur:

- innergemeinschaftliche Erwerbe (Verwendung der USt-ID Nummer)
- Einfuhrumsatzsteuer
- § 13b UStG in bestimmten Konstellationen (z. B. Verkauf von Altmetall)
- falsch ausgewiesene und nicht korrigierte Umsatzsteuer nach § 14c UStG
- Umsatzsteuer auf die Abrechnungen mit ausländischen Künstlerinnen bzw. Künstlern

10.6.2.2 Zeit nach der § 2b UStG Einführung

Der Kreis ist bereits mit seinen bisherigen Leistungen im Bereich der Feinstaubplakette, der Brandmeldeanlagen, der Personalgestellung, der Märkte/Museum und Veranstaltungsbereich sowie der Personalserviceleistungen umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer und überschreitet die Kleinunternehmergrenze von 22.000 Euro steuerbaren Umsatzes.

Damit ist jeder privatrechtliche Vertrag - bei dem der Kreis Leistender ist -, der steuerbar und mangels Steuerbefreiung nach § 4 UStG steuerpflichtig ist, der Umsatzsteuer ab dem 1. Euro zu unterwerfen.

Jeder öffentlich-rechtliche Vertrag mit einer anderen KöR, der nicht alle Kriterien des § 2b (3) Nr. 2 UStG erfüllt (Beistandsleistung im Wettbewerb zu privaten Dritten) ist ebenfalls ab dem 1. Euro steuerbar und bei Nichtvorliegen einer Steuerbefreiung, steuerpflichtig.

10.7 Sonstige Steuerprüfungen

Zu den sonstigen Steuern, die durch dieses TCMS - Handbuch grundsätzlich erfasst werden, gehören:

- Lohnsteuer (und Sozialversicherung)
- Grunderwerbsteuer
- Kapitalertragsteuer
- Schenkungssteuer
- Einkommensteuer und Umsatzsteuer für ausländische Künstlerinnen bzw. Künstler
- Bauabzugssteuer

10.7.1 Lohnsteuer (und Sozialversicherung)

Der Kreis ist als Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer für seine Bediensteten (Beamtinnen bzw. Beamte und tarifbeschäftigte Mitarbeitende) sowie die Sozialversicherungsbeiträge (tarifbeschäftigte Mitarbeitende) bzw. Beiträge zu den Versorgungskassen einzubehalten und abzuführen.

Die korrekte Ermittlung der abzuführenden Lohnsteuer (als Oberbegriff auch mit für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer verwandt) richtet sich nach vielfältigen gesetzlichen Vorgaben. Maßgeblich sind hier das EStG, die EStDV, die LStDV, die LStR und die EStR.

Ebenso sind die Sozialversicherungsbeiträge korrekt zu ermitteln und abzuführen. Maßgeblich sind hier v.a. die Bestimmungen des SGB und seiner Nebengesetze.

Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht sind hochspezialisierte Rechtsgebiete, die zwingend und ausschließlich durch Fachpersonal, ggf. unter Einbeziehung einer steuerberatenden Person zu bearbeiten sind.

Eine Beurteilung, Berechnung, Abrechnung und Anmeldung von Beiträgen und Steuern durch nicht hierfür qualifiziertes Personal ist nicht zulässig und durch die zuständige Abteilungsleitung zu unterbinden. Die Personalabteilung ist bei allen entsprechenden Fragestellungen einzubinden. Die Steuerberaterin bzw. der Steuerberater ist ggf. durch die Personalabteilung bei lohnsteuerlichen Sachverhalten einzubeziehen. Bei sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen sind entsprechende Fachberaterinnen bzw. Fachberater der Kranken- und Rentenversicherungen zu befragen oder anwaltliche Expertise im Sozialversicherungsrecht einzuholen. Die steuerberatende Person darf in diesen Fragestellungen nicht tätig werden. Im Zweifel sind bei entsprechenden Sachverhalten Statusfeststellungsverfahren bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

10.7.2 Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuer wird beim Kauf von Grundstücken oder Grundstücksanteilen erhoben. Die Grunderwerbsteuer beträgt einen Prozentsatz des Kaufpreises des betreffenden Grundstücks; der Kaufpreis ist damit Bemessungsgrundlage.

Grunderwerbsteuer ist beim Kauf unbebauter wie bebauter Grundstücke zu entrichten. Bei bebauten Grundstücken wird auch die Bebauung (als mit dem Grundstück fest verbundene Sache) mit besteuert, d.h. beim Erwerb eines Grundstücks mit Haus und Garage wird die Grunderwerbsteuer auf den Kaufpreis des Grundstücks inbegriffen Haus und Garage berechnet. Entsprechendes gilt bei anteiligem Grundstückserwerb, wie z.B. dem Kauf einer Eigentumswohnung.

Liegt der Grundstückskaufpreis unter der Freigrenze von 2.500 Euro, entfällt die Grunderwerbsteuer. Bei Überschreiten der Freigrenze wird die Steuer auf den vollen Kaufpreis (nicht nur auf den überschreitenden Betrag) berechnet.

Grunderwerbsteuer kann auch anfallen, wenn Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften geändert werden oder Firmenumwandlungen erfolgen. Ebenso kann bei der Einbringung von Grundstücken und Gebäuden in entsprechende private oder öffentliche Rechtsformen (Rechtsträgerwechsel) die Grunderwerbsteuer ausgelöst werden.

Grundsätzlich alle nicht eindeutigen Grundstücksgeschäfte (inklusive Erbbaurechtsverträge) oder unternehmerische Einbringungs- und Umwandlungsfälle sind durch eine Steuerberaterin bzw. einen Steuerberater auf das Entstehen einer Grunderwerbsteuer nach Beauftragung durch den Fachdienst 20.1 - Finanzen zu prüfen.

10.7.3 Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer ist eine Erhebungsform der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer. Sie wird ggf. als Vorauszahlungen auf die endgültige Belastung mit Körperschaftsteuer (im Rahmen eines BgA) angerechnet. Im Kernhaushalt ist sie Definitivbelastung.

Die Kapitalertragsteuer für Kommunen (mit ihren BgA) liegt derzeit bei 15% (zzgl. Solidaritätszuschlag). Wichtigste Anwendungsfälle sind die offenen oder verdeckten Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (§ 20 (1) Nr. 1 EStG) sowie die (Zwangs-) Ausschüttungen aus BgA (§ 20 (1) Nr. 10b EStG).

Für die Ermittlung und Berechnung sowie die Anmeldung der Kapitalertragsteuer inklusive der ggf. Verwendung von steuerlichen Einlagekonten zur Vermeidung der Kapitalertragsteuer ist eine steuerberatende Person heranzuziehen.

Der Kreis muss bei seinen Kapitalgesellschaften (direkte Beteiligung) mindestens einmal jährlich die zuständigen Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer befragen, ob verdeckte oder offene Gewinnausschüttungen angefallen sind und wie ein eventuelles steuerliches Einlagenkonto für diese Gewinnausschüttung verwandt worden ist. Hierfür sind ggf. die entsprechenden Bescheinigungen über die Verwendung des steuerlichen Einlagekontos an den Kreis zu übergeben.

Im Übrigen wird auf die Anlage 10.7.3 Checkliste Kapitalertragsteuer bei BgA verwiesen.

10.7.4 Schenkungsteuer sowie Spenden und Zuschüsse

Die Schenkungsteuer (Zuwendungen unter Lebenden/aktiven Personen) ist analog der Erbschaftsteuer zu verstehen und ist kodifiziert im Erbschaftsteuergesetz. Ein Schenkungsfall liegt dann vor, wenn eine Person einer anderen Person ohne konkrete Gegenleistung Geld, einen geldwerten Vorteil oder einen Vermögensgegenstand zum Eigentum übereignet.

Schenkungssteuerfälle bei Kommunen entstehen überwiegend in einem nicht eindeutigen und klar geregelten Beteiligungsumfeld.

Hiervon abzugrenzen sind zum einen Spenden und Zuwendungen im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts. Ausschlaggebend ist hier die Gemeinnützigkeit der Empfängerin bzw. des Empfängers sowie das Fehlen einer konkreten Gegenleistung (kein Leistungsaustausch) für die Spenderin bzw. den Spender. Spenden und Zuwendungen sind bei der Empfängerin bzw. dem Empfänger nicht steuerpflichtig. Für die Dokumentation der

steuerfreien Spende bzw. Zuwendung hat der Kreis von der gemeinnützigen Empfängerin bzw. dem Empfänger stets eine Spendenquittung bzw. Zuwendungsbescheinigung einzufordern und zum Zahlungsvorgang abzulegen.

Auch der Kreis kann Spendenbescheinigungen entsprechend § 10b EStG ausstellen. Aussteller einer solchen Bescheinigung ist die für den jeweiligen Geschäftsvorfall zuständige Organisationseinheit.

Von der Schenkungssteuer ebenfalls abzugrenzen sind alle echten Zuschüsse, die seitens der öffentlichen Hand aufgrund von gesetzlichen Vorgaben oder aufgrund von Förderprojekten an Dritte auf Antrag, aus einer öffentlichen Kasse sowie aus einem Haushaltsansatz heraus ausgezahlt werden und denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen (kein Leistungsaustausch). Diese echten Zuschüsse sind bei der Empfängerin bzw. beim Empfänger nicht umsatzsteuerpflichtig, bei gemeinnützigen Empfängerinnen bzw. Empfängern zusätzlich auch nicht ertragssteuerpflichtig.

Schenkungssteuerfälle treten im kommunalen Bereich insbesondere bei Unternehmensbeteiligungen auf. Problematisch sind Einzahlungen in allgemeine (nicht personalisierte) Kapitalrücklagen von Personen- und Kapitalgesellschaften. Auch der Verzicht auf Gesellschafterdarlehen zugunsten der Kapitalrücklage zur Eigenkapitalstärkung der Beteiligung kann zu diesem Bereich gehören. Hier ist vor der Beschlussfassung über die Einzahlung eine steuerberatende Person über den Fachdienst 20.1 - Finanzen anzufragen. Gleiches gilt für bekanntwerdende Einzahlungen Dritter in eine gemeinsame Personen- und Kapitalgesellschaft.

10.7.5 Ausländische Künstlerinnen bzw. Künstler

Inländische Einkünfte von ausländischen Künstlerinnen bzw. Künstlern im Sinne von § 49 (1) Nr. 2 Buchst. d) und Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) unterliegen der beschränkten Steuerpflicht. Zum Personenkreis gehören Künstlerinnen und Künstler, die in Deutschland (im Inland) beschränkt steuerpflichtig sind, d.h. weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland besitzen gemäß §§ 8,9 AO. Ausländische Künstlerinnen bzw. Künstler erzielen Inländische Einkünfte, wenn sie in Deutschland auftreten und somit ihre künstlerische Darbietung im Inland ausüben, z.B. im Rahmen der Veranstaltungen auf der Burg Vischering.

Die Einkommensteuer wird bei beschränkt Steuerpflichtigen im Wege des Steuerabzugs erhoben (§ 50a (1) EStG). Dabei unterliegt die Vergütung von im Inland beschränkt steuerpflichtigen Künstlerinnen und Künstlern dem Steuerabzug (von 15 %), wenn ihnen nicht nur die tatsächlichen Reisekosten ersetzt werden (§ 50a (1) Nr. 1, (2) S. 2 EStG).

Die Steuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Vergütung dem Gläubiger (Künstlerinnen/Künstler) zufließt. In diesem Zeitpunkt hat der Schuldner der Vergütung (Kreis als Veranstalter) den Steuerabzug für die Künstlerinnen bzw. Künstler vorzunehmen (§ 50a (5) EStG).

Insofern ist der Veranstalter als Schuldner der gezahlten Vergütungen im Rahmen des Abzugsverfahrens dazu verpflichtet, Steuern für die Künstlerinnen bzw. Künstler einzubehalten, abzuführen und anzumelden. Künstlerinnen bzw. Künstler müssen sodann keine eigene Steuererklärung in Deutschland abgeben.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist zuständig für die Durchführung des Steuerabzugsverfahrens. Der Veranstalter hat hierbei grundsätzlich einen Antrag auf (Neu-) Zulassung/Registrierung zur elektronischen Übermittlung von Anmeldungen zur Abzugsteuer gem. § 50a (1) EStG über das BZStOnline-Portal zu stellen, da die Steueranmeldungen gem. § 73e Satz 4 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) grundsätzlich durch

elektronische Übermittlung zu erfolgen hat. Die Anmeldung beim Kreis wird zentral im Fachdienst 20.1-Finanzen durchgeführt.

Von einer entsprechenden Behandlung kann nur bis zu einer Bagatellgrenze von 250 Euro abgesehen werden. Tatsächlich erstattete Reisekosten gehören nicht zu den zu steuernden Einkünften und können grundsätzlich steuerfrei ausgezahlt werden.

Grundsätzlich entsteht auch ein Umsatzsteuerproblem. Daher sind die entsprechenden Fälle mit ausländischen Künstlerinnen bzw. Künstlern immer an den Fachdienst 20.1 - Finanzen zu melden und von dort nach Beurteilung anzumelden.

Im Übrigen wird auf die Anlage 10.7.5 Checkliste Ausländische Künstlerinnen bzw. Künstler verwiesen.

10.7.6 Bauabzugssteuer

Der § 48 EStG (Einkommensteuergesetz) sieht vor, dass bei Bauleistungen (investiv und/oder konsumtiv) das ausführende Bauunternehmen (Auftragnehmer) dem Auftraggeber eine gültige Freistellungsbescheinigung seines Betriebsstätten Finanzamtes vorlegen muss. Grundsätzlich gilt dies auch für Personen des öffentlichen Rechts als Auftraggeber, sofern die Leistungen für den unternehmerischen Bereich bezogen werden. Als Auftragnehmer kommen sowohl inländische als auch ausländische Unternehmen in Betracht. Liegt bei Zahlung der Rechnungen des Auftragnehmers die entsprechende Bescheinigung nicht vor, so muss der Auftraggeber 15% des Bruttorechnungsbetrages einbehalten und diesen Einbehalt an das Betriebsstätten Finanzamt des Auftragnehmers direkt abführen. Eine Nichtbeachtung dieser Regelung kann zu einer mindestens leichtfertigen und damit strafbaren, Steuerverkürzung durch den Auftraggeber führen, wenn der Auftragnehmer seinen eigenen Steuerzahlungen nicht nachkommt.

Für nähere Informationen wird auf das Merkblatt der Finanzverwaltung zum § 48 EStG in der Anlage verwiesen (vgl. Anlage 10.7.6).

Hinweis:

Auch wenn die Anwendung des § 48 EStG beim Auftraggeber nur greift, soweit die Leistungen für den unternehmerischen Bereich bezogen werden, wird in der öffentlichen Verwaltung aufgrund der Einführung des § 2b UStG eine allgemeine und gleiche Behandlung aller Bauleistungen festgelegt. Die entsprechenden Bescheinigungen nach § 48 EStG müssen bei jedem entsprechenden Vorgang vorliegen, ansonsten kann keine vollständige Auszahlung der jeweiligen Rechnung erfolgen. Die Bescheinigungen sind bei einer Vergabe, spätestens bei der Beauftragung seitens des ausführenden Unternehmens vorzulegen. Ohne aktuell gültige Bescheinigung erfolgt keine Vergabe bzw. keine Beauftragung.

Die Bescheinigungen werden durch Mitarbeitende des Fachdienstes 20.1 – Finanzen im Dokumentenmanagementsystem gespeichert. Darüber hinaus werden die Bescheinigungsdaten durch Mitarbeitende des Fachdienstes 20.1 – Finanzen in einer Datenbank erfasst, die im Intranet abrufbar sind.

Bei der sachlichen und rechnerischen Prüfung der Eingangsrechnung ist das Vorliegen einer aktuell gültigen Bescheinigung zu prüfen. Liegt diese nicht vor, so ist eine neue Bescheinigung anzufordern. Die Rechnung darf nicht freigegeben werden, wenn die aktuelle Bescheinigung nicht vorliegt.

Liegen aktuelle Bescheinigungen nach erfolgter Fristsetzung nicht vor, so ist der Fachdienst 20.1 - Finanzen zu informieren. Eine Auszahlung kann nur nach Abzug von 15% erfolgen. Die 15% Einbehalt sind seitens des Fachdienstes 20.1 - Finanzen an das jeweils zuständige

Finanzamt abzuführen. Bei auftretenden Problemen, insbesondere bei bereits erfolgter Bezahlung ohne Vorliegen einer aktuellen Bescheinigung, ist zusammen mit dem Fachdienst 20.1 – Finanzen die Steuerberaterin bzw. der Steuerberater zu informieren.

Die Umsetzung muss in allen Fachdiensten erfolgen.

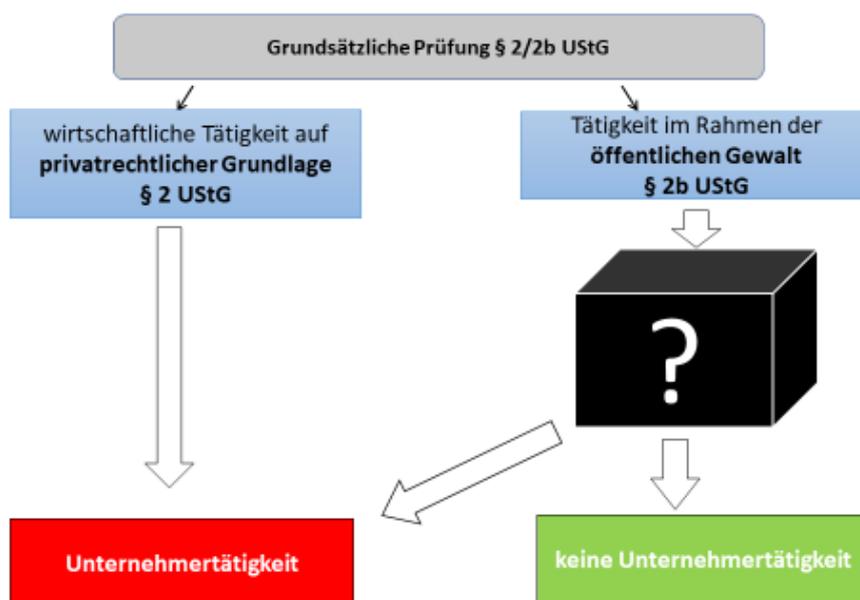
10.8 Steuerliche Meldepflichten für Dritte

Dem Kreis obliegen steuerliche Meldepflichten für Dritte. Hierzu gehört zum einen eine Anmeldepflicht für Umsatzsteuer und Einkommensteuer bei ausländischen Künstlerinnen bzw. Künstlern (s. 10.7.5). Zum anderen sind insbesondere Informationen an die Finanzverwaltung einmal jährlich auf Basis der Mitteilungsverordnung (MV) vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848) für Honorarkräfte zu tätigen. Dies ist zurückzuführen auf § 93a AO. Der Kreis hat hier eine ausdrückliche Mitwirkungspflicht diese Meldung proaktiv (also ohne Aufforderung durch das Finanzamt) an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Der Kreis Coesfeld meldet insbesondere Honorarkräfte, zeitlich befristete Erlaubnisse und Gestattungen sowie laufende Entschädigungs- und Mietzahlungen, sofern diese Zahlungen nicht im Rahmen einer gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Haupttätigkeit anfallen. Beim Kreis Coesfeld ist diese Meldung zentral der Personalabteilung zugeordnet in Abstimmung mit der für Finanzen zuständigen Abteilung. Bei Fragen und Problemen ist eine Steuerberaterin bzw. ein Steuerberater hinzuzuziehen.

11. Steuersachverhalte im Kreis

11.1 Allg. Prüfung nach § 2/2b UStG

Bis zum 31.12.2022 muss der Kreis umsatzsteuerliche Sachverhalte ausschließlich nach dem Vorliegen eines BgA lösen, wenn nicht die Ausnahmen nach 10.6.2.1 vorliegen. Ab dem 01.01.2023 sind alle Sachverhalte umsatzsteuerlich nachfolgenden Schaubildern zu prüfen:



Ergibt sich ein Vertrag auf privatrechtlicher Grundlage, so liegt nach § 2 UStG eine Unternehmertätigkeit vor, deren Voraussetzungen, ggf. Befreiungen und Versteuerungshöhe sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Umsatzsteuergesetzes richtet. Bei Vorliegen von hoheitlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Sachverhalten ist nach § 2b UStG wie folgt zu prüfen:



Sollte eine Umsatzsteuerpflicht bejaht werden (insbesondere in den Fällen des § 2b (3) Nr. 2 UStG), so gelten die allgemeinen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes.

11.2 Personalgestellung an Dritte

Der Kreis Coesfeld stellt bereits heute schon Personal an seine Beteiligungsgesellschaften. Die Gestellung umfasst die Abrechnung der beim Kreis entstandenen Personalkosten gegen Entgelt an einen Dritten. Es handelt sich aufgrund der Größenordnung um einen BgA. Es liegt keine Personalbeistellung für übertragene Aufgaben vor. Da die Grenzen des BgA überschritten sind, liegt ein umsatzsteuerbarer und mangels Befreiung umsatzsteuerpflichtiger Umsatz zum Regelsteuersatz vor. Da den Umsätzen nur Personalkosten gegenüberstehen, steht dem Kreis kein direkter Vorsteuerabzug zur Verfügung.

Ertragsteuerlich entsteht grundsätzlich kein steuerpflichtiger Gewinn, da den Umsatzerlösen in gleicher Höhe Kosten gegenüberstehen.

Diese Beurteilung ändert sich auch nicht nach der Einführung des § 2b UStG ab 01.01.2023.

Neue Personalgestellungen an Dritte außerhalb des Kreises (zivilrechtliche Definition) sind grundsätzlich umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig und zwingend vor Vertragsunterschrift mit der Abt. 20 Fachdienst 20.1 abzustimmen.

Von der Personal**gestellung** ist die Personal**beistellung** abzugrenzen. Diese Beistellung liegt nur vor, wenn eine eigene Aufgabe aus dem Kreishaushalt durch einen anderen Rechtsträger erledigt wird und dieser Aufgabe eigenes Personal gegen Entgelt beigestellt wird. Gleichzeitig muss der Kreis aber den anderen Rechtsträger in seiner Aufgabe zwingend durch Zuschüsse unterstützen, bzw. der andere Rechtsträger rechnet Umsatzerlöse für die konkret übernommene öffentliche Aufgabe mit dem Kreis ab. (Beispiel ist z.B. eine kommunale

Jobcenter AöR). Die Abgrenzung zwischen Personalbeistellung und Personalgestellung ist sehr schwierig und muss in Zusammenarbeit mit einer steuerberatenden Person geklärt werden.

Im Übrigen wird auf die Anlage 11.2 Checkliste Personalgestellung und -beistellung verwiesen.

11.3 Verkauf von eingekauften Waren und Rechten

Bis zum 31.12.2022 sind eingekaufte Waren und Rechte nur dann im Verkauf an Dritte gegen Entgelt umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig, wenn diese im Rahmen eines BgA verkauft werden.

Derzeit verkauft nur der BgA Märkte/Veranstaltungen sowie der BgA Feinstaubplaketten Waren bzw. Rechte gegen Entgelt mit Umsatzsteuer.

Ab dem 01.01.2023 sind alle privatrechtlichen Verkäufe von Waren und Rechten ab dem ersten Euro umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig. Die Verkäufe sind in der jeweiligen Abteilung entsprechend in der Finanzbuchhaltung zu kontieren und der Besteuerung zu unterwerfen.

Für die mit Umsatzsteuer verkauften Waren und Rechte besteht ein (ggf. anteiliger) Vorsteuerabzug. Daher ist beim Einkauf dieser Waren und Rechte bereits festzulegen, ob ein späterer umsatzsteuerpflichtiger Verkauf vorliegen wird oder nicht. Sollte im Nachgang ein Verkauf mit Umsatzsteuer erfolgen, ohne dass vorher Vorsteuer angemeldet worden ist, so muss eine Information an den Fachdienst 20.1 – Finanzen erfolgen. Es besteht die Möglichkeit einer ggf. Nachmeldung der Vorsteuerbeträge über die Umsatzsteuerjahreserklärung.

Im Übrigen wird auf die Anlage 11.3 Checkliste Verkauf Waren und Rechte verwiesen.

11.4 Innergemeinschaftlicher Erwerb

Nach § 6a (1) Nr. 2 UStG ist bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung aus dem EU Ausland nach Deutschland ein Reverse Charge Verfahren für einen inländischen Unternehmer aber auch für eine jPöR, die in diesem Lieferungsfall nicht als Unternehmer auftritt, anzuwenden.

Grundsätzlich verlagert eine verwendete deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer die Umsatzbesteuerung immer nach Deutschland.

Konsequenz ist die zwingend in Deutschland anzumeldende deutsche Umsatzsteuer auf die Nettorechnung des Liefernden. Ob gleichzeitig ein Vorsteuerabzug besteht, ergibt sich aus § 15 UStG.

Innergemeinschaftliche Lieferungen müssen zeitnah erfasst und verbucht werden. Sie sind an den Fachdienst 20.1 - Finanzen für die Umsatzsteuervoranmeldungen mit Vorlage der Rechnung zu melden.

Insbesondere liegt dieser Fall bei Amazon-Rechnungen vor, wenn der Lieferant seinen Sitz in einem EU-Staat hat oder das Auslieferungslager im EU-Ausland liegt. Kennzeichen ist immer die Verwendung von zwei Umsatzsteueridentifikationsnummern (EU Ausland und die ID-Nummer des Kreises).

Im Übrigen wird auf die Anlage 11.4 Checkliste Innergemeinschaftlicher Erwerb verwiesen.

11.5 Einfuhr

Die Einfuhr aus einem Drittland (nicht EU) nach Deutschland löst in der Regel eine zollrechtliche Versteuerung mit der Einfuhrumsatzsteuer aus. Dieses wird durch Lieferanten unterschiedlich gehandhabt. Es kann folgende Fälle geben:

- a) Einfuhrumsatzsteuer ist bereits im Preis berücksichtigt.
- b) Einfuhrumsatzsteuer wird als Versandkosten mitberechnet.
- c) Einfuhrumsatzsteuer wird bei Übergabe durch den Zusteller bar verlangt (weil verauslagt).
- d) Einfuhrumsatzsteuer ist bisher nicht erhoben und wird durch den Zoll aufgegriffen und besteuert.
- e) Einfuhrumsatzsteuer ist bisher nicht erhoben und wird durch den Zoll nicht aufgegriffen.

Bis auf den Fall e) ist der Kreis in den Fällen a) bis d) mit einer Einfuhrumsatzsteuer bereits belastet worden. In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass kleine Warenlieferungen nicht ordnungsgemäß verzollt worden sind oder die entsprechenden Lieferpapiere nicht eine Besteuerung belegen. Dann ist der Kreis verpflichtet, diese Einfuhrumsatzsteuer in der Umsatzsteuervoranmeldung nachzumelden. Der Fachdienst 20.1 - Finanzen ist daher bei entsprechenden Fällen zu informieren.

Ein Vorsteuerabzug ist nur (anteilig) möglich, wenn die so eingekaufte Ware wiederum im Rahmen eines Ausgangsumsatzes gegen Entgelt umsatzsteuerpflichtig veräußert wird.

11.6 Sachverhalte nach § 13b UStG / Reverse Charge

Das Umsatzsteuerrecht sieht in bestimmten Fällen die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft vor. Neben den innergemeinschaftlichen Erwerben (siehe 6.2.13) sind dies die Fälle des § 13b UStG.

Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn eine im Drittland oder im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmung eine steuerpflichtige sonstige Leistung im Inland für die steuerpflichtige Person ausführt (§ 13b (1) UStG).

Weitere Fälle sind (Auswahl):

1. Werklieferungen einer Unternehmung aus dem Gemeinschaftsgebiet, § 13b (2) Nr. 1 UStG
2. Bauleistungen Dritter, wenn man selber Bauleistender ist, § 13b (2) Nr. 4 UStG
3. Schrottabfälle, § 13b (2) Nr. 7 UStG
4. Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen an den unternehmerischen Bereich, § 13b (2) Nr. 8 UStG

Auf den Rechnungen der Unternehmung muss ausdrücklich auf das Reverse Charge Verfahren hingewiesen werden.

Der Rechnungsempfänger Kreis hat die Umsatzsteuer anzumelden (i.d.R. Regelsteuersatz) und kann nur Vorsteuer ziehen, wenn die Umsätze seinen unternehmerischen Bereich betreffen.

11.7 Unberechtigt ausgestellte Umsatzsteuer (§ 14c UStG)

Grundsätzlich wird eine Umsatzsteuer aufgrund einer ausgeführten Leistung geschuldet. Weist aber ein Unternehmer oder auch ein Nichtunternehmer in einer Rechnung oder einem anderen Abrechnungsdokument mehr Umsatzsteuer gesondert aus als eigentlich aufgrund der Leistung geschuldet wird, wird auch der überhöhte Steuerbetrag gegenüber dem Finanzamt geschuldet.

Die Person, die die Abrechnung erstellt, schuldet die Umsatzsteuer und der abrechnungsempfangende Dritte hat trotzdem keinen Vorsteuerabzug. Dabei reicht es aus, dass die Abrechnung abstrakt die Gefahr begründet, dass jemand daraus einen Vorsteuerabzug geltend machen könnte.

Keine Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Kreises darf ohne vorherige Autorisierung eine Ausgangsrechnung erstellen in der die Worte „Rechnung“ oder „Umsatzsteuer“ vorkommen. Wenn Kostenerstattungen von Dritten auf Basis von umsatzsteuerpflichtigen Eingangsrechnungen gewünscht werden, so ist ausschließlich auf den Rechnungsendbetrag Bezug zu nehmen, der als Anlage zum entsprechenden Schreiben beigefügt wird. Keinesfalls ist der gewünschte Erstattungsbetrag in einen Nettobetrag zzgl. Umsatzsteuer aufzuteilen oder als „Bruttobetrag inklusive Umsatzsteuer“ zu bezeichnen.

Liegen falsch ausgestellte Abrechnungen vor, so ist der Fachdienst 20.1 – Finanzen zu informieren. Die notwendige Korrektur bzw. Nachmeldung ist mit der Steuerberaterin bzw. dem Steuerberater abzustimmen.

Im Übrigen wird auf die Anlage 11.7.2 Checkliste Gesetzliche Rechnungsbestandteile verwiesen.

11.8 Verpachtung von Betriebsvorrichtungen

Bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken handelt es sich grundsätzlich um steuerfreie Umsätze (§ 4 Nr. 12a UStG). Dies gilt im Sinne der Vorschrift nicht für die Vermietung und Verpachtung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (Betriebsvorrichtungen), auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind (§ 4 Nr. 12 Buchstabe a) i. V. m. § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG).

Im kommunalen Bereich sind insbesondere Parkplätze als Betriebsvorrichtung zu benennen. Die Abrechnung einer eigenständigen Hauptleistung „Parkplatz“ gegen Entgelt an einen Dritten ist ab 01.01.2023 immer umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig und davor ggf. im Rahmen eines BgA Parken.

Die entgeltliche Nebenleistung „Parkplatz“ im Rahmen (= verbunden) eines Mietvertrages (für eine Wohnung oder ein Büroobjekt) ist dagegen umsatzsteuerfrei.

Verträge zu Betriebsvorrichtungen sind zwingend vorab mit dem Fachdienst 20.1 - Finanzen und einer Steuerberaterin bzw. einem Steuerberater zu besprechen.

Im Übrigen wird auf die Anlage 11.8 Checkliste Vermietung und Verpachtung verwiesen.

11.9 Vermietung von Objekten mit Option

Der Kreis vermietet langfristig und kurzfristig Räumlichkeiten auf Basis eines zweiseitigen Vertrages entgeltlich an Dritte. Grundsätzlich sind Vermietungsleistungen steuerbar.

Bei einer langfristigen Vermietungsleistung greift die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12a UStG. Diese Vermietungsleistung umfasst dann aber grundsätzlich nur den Raum. (Mit-) Vermietete Betriebsvorrichtungen unterliegen nach Abschnitt 4.12.10. UStAE zu § 4 Nr. 12 S. 2 UStG stets der Umsatzbesteuerung. Ggf. vereinbarte Nebenleistungen (Hausmeister, Reinigung usw.) teilen nach Abschnitt 3.10. (5) UStAE das Schicksal der Hauptleistung, sofern diese Dienstleistung einheitlich durch den Kreis Coesfeld an den Dritten erbracht wird. Kurzfristige Raumvermietungen (im Sinne von Tagen oder Stunden) unterliegen nach § 4 Nr. 12a UStG grundsätzlich der Umsatzbesteuerung, wenn ein Dienstleistungspaket mit angeboten wird und eine kaufmännische Verwaltung zur Organisation der Raumvermietung nötig ist.

Eine Umsatzbesteuerung beim Kreis Coesfeld fällt bis zum 31.12.2022 dann nicht an, wenn insgesamt die Vermietungserlöse 45.000 Euro p.a. nicht überschreiten. Ab dem 01.01.2023 ist jeder kurzfristige Vermietungserlös, der die o.g. Kriterien erfüllt, umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig.

Beim Kreis fällt eine umsatzsteuerpflichtige Kurzvermietung im Bereich der Veranstaltungsräume der Burg Vischering an.

Für alle Immobilien – für die grundsätzlich eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 a UStG vorliegt – **kann** nach § 9 (2) UStG zur Umsatzsteuer optiert werden, wenn die mietende/pachtende Person des Objektes umsatzsteuerpflichtige Ausgangsumsätze mit diesem Objekt oder aus diesem Objekt heraus tätigt. Zusätzlich gibt es Sonderfälle nach § 27 (2) UStG. Nach dieser Vorschrift kann auch bei älteren Objekten eine Umsatzsteueroption gewählt werden. Ziel einer Umsatzsteueroption bei Immobilien ist stets der (anteilige) Abzug von Vorsteuer aus der Errichtung oder der Sanierung der Immobilie. Diese Steuergestaltungen sollten immer in Zusammenarbeit mit einer steuerberatenden Person besprochen werden.

Im Übrigen wird auf die Anlage 11.8 Checkliste Vermietung und Verpachtung verwiesen.

11.10 Einspeisung und Verkauf von Energie

Der Kreis ist bis zum 31.12.2022 nur dann mit seinen Stromeinspeisungen aus Photovoltaik, Windkraft etc. umsatzsteuerpflichtig, wenn die Einspeisung einen BgA Art darstellt. Derzeit werden die BgA- Grenzen nicht überschritten. Neuanlagen sind grundsätzlich hinsichtlich ihrer steuerlichen Auswirkung mit dem Fachdienst 20.1 - Finanzen abzusprechen. Ab 01.01.2023 liegt für jeden Euro der Einspeisungsvergütung eine Umsatzsteuerpflicht vor. Bezüglich des Vorsteuerabzuges ab 01.01.2023 ist eine Steuerberaterin bzw. ein Steuerberater heranzuziehen.

11.11 Erbringung von Dienstleistungen an Dritte (§ 2 UStG)

Bis zum 31.12.2022 sind erbrachte Dienstleistungen an Dritte nur dann umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig, wenn die Grenzen eines BgA überschritten werden. Hierzu gehört z.B. der BgA Brandmeldeanlagen oder BgA Personalgestellung. Ab 01.01.2023 ist der Kreis mit allen entgeltlich erbrachten Dienstleistungen gegenüber Dritten umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig, wenn diese auf privatrechtlicher Grundlage beruhen und kein öffentlich-rechtlicher Bezug bzw. keine gesetzliche Grundlage besteht.

Im Übrigen wird auf die Anlage 11.11 Checkliste Umsatzsteuer und Dienstleistungen verwiesen.

11.12 Erbringung von Beistandsleistungen an andere jPöR (§ 2b (3) Nr. 2 UStG)

Bis zum 31.12.2022 kann der Kreis einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts eine sogenannte Beistandsleistung gegen Entgelt umsatzsteuerfrei (nicht umsatzsteuerbar) erbringen.

Ab dem 01.01.2023 kann die umsatzsteuerfreie Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt nur erfolgen, wenn die Kriterien des § 2b (3) Nr. 2 UStG vorliegen (BMF Schreiben 16.12.2016):

- Langfristige (über ein Jahr), öffentlich-rechtliche Vereinbarung
- reiner Kostenersatz/kein Gewinnaufschlag
- Dienstleistung überwiegend gegenüber den jPöR
- Infrastrukturvermögen
- Aufgabe, die beiden Beteiligten obliegt
- Übernahme der Aufgabe für die andere jPöR in Gänze
- Keine große Wettbewerbsverzerrung zur Privatwirtschaft

Liegt ein Kriterium nicht vor, so ist die Beistandsleistung umsatzsteuerpflichtig.

Insbesondere sind folgende Dienstleistungen nie umsatzsteuerfrei:

- IT-Dienstleistungen
- Grünflächenpflege
- Raumreinigung

Zu den umsatzsteuerpflichtigen Beistandsleistungen gehören ab 01.01.2023 auch die Übernahme von Planungsdienstleistungen, z.B. für den Landesbetrieb Straßen NRW.

Verträge mit Dritten sind immer mit einer Umsatzsteuerklausel zu versehen, auch wenn beide Seiten der Auffassung sind, dass ein umsatzsteuerfreier Vertrag nach § 2b (3) Nr. 2 UStG vorliegt: „Sollte die Finanzverwaltung diesen Vertrag entgegen der Meinung der Beteiligten als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig einordnen, so versteht sich der im Vertrag genannte Betrag als Nettobetrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist zusätzlich von der Auftrag gebenden Person zu entrichten und von der Auftrag nehmenden Person abzuführen.“

Hinweis:

In Abgrenzung zu § 2b (3) Nr. 2 UStG ist der § 2b (3) Nr. 1 UStG zu sehen. Hier erbringt auch eine jPöR eine Leistung gegen Entgelt an eine andere jPöR. Allerdings handelt es sich um eine Leistung, die dann ausschließlich nur von jPöR ausgeführt werden kann und somit kein Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Dritten vorliegt. Hier würde eine Umsatzsteuerfreiheit vorliegen.

Fälle des § 2b (3) UStG sollten immer im Vorfeld mit der Steuerberaterin bzw. dem Steuerberater abgestimmt werden.

11.13 Tauschähnlicher Umsatz

Zwischen Dritten abgeschlossene Kooperationsverträge sehen neben inhaltlichen Aspekten die Regelung der gegenseitigen Zusammenarbeit vor, eine Aufgabenzuordnung und ggf. eine Aufteilung der Kosten. Ganz überwiegend stellen solche Kooperationsverträge fest, dass kein gegenseitiges Entgelt gezahlt wird, sondern die Leistungen ebenbürtig und gleichwertig sind

und somit auf eine Abrechnung verzichtet werden kann. Dieses Vorgehen ist dann ohne steuerliche Konsequenzen möglich, wenn beide Leistungen nicht steuerbar oder steuerbar jedoch nicht steuerpflichtig sind (z.B. gegenseitige langfristige Raumvermietung nach § 4 Nr. 12a UStG). Problematisch wird es dann, wenn keine Umsatzsteuerbefreiung vorliegt, ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen wird und tatsächlich Leistungen unentgeltlich oder teilentgeltlich ausgetauscht werden. Hier spricht man vom tauschähnlichen Umsatz nach § 3 (12) Satz 2 UStG. Dieser tauschähnliche Umsatz kann bewertet werden und stellt jeweils für sich einen umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch dar, wofür Umsatzsteuer abzuführen ist. Dies wäre nicht problematisch, wenn gleichzeitig der volle Vorsteuerabzug bei jedem Vertragspartner besteht. Ansonsten sind diese Umsätze basierend auf unbare Geschäftsvorfälle anzumelden und die Umsatzsteuer in Geld abzuführen.

Tauschähnliche Umsätze sind vor der vertraglichen Absprache oder bei Entdeckung in bestehenden Vereinbarungen dem Fachdienst 20.1 - Finanzen zu melden.

Im Übrigen wird auf die Anlage 11.13 Checkliste Tauschähnlicher Umsatz verwiesen.

11.14 Ertragssteuerpflicht bei BgA

Liegt ein BgA vor, so hat der Kreis eine steuerliche Gewinnermittlung oder eine Steuerbilanz sowie die Steuererklärungen einmal jährlich aufzustellen. Grundlage sind die Haushaltsdaten des Kernhaushaltes. Die Erstellung der Gewinnermittlung richtet sich nach § 4 (3) EStG bzw. bei der Steuerbilanz nach § 4 (1) EStG. Eine Bilanzierung erfolgt nur, wenn die Umsatzerlöse die Grenze von 350.000 Euro Umsatz (netto) p.a. überschreiten. Bis zu dieser Umsatzgrenze soll eine steuerliche Gewinnermittlung („Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung“) erstellt werden, um Kapitalertragssteuerpflichten nach § 20 (1) Nr. 10b EStG bzw. i.V.m. § 8 (7) KStG Umkehrschluss zu vermeiden.

Die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlungen sowie der Steuerbilanz sind zusammen mit den Ertragssteuererklärungen ausschließlich durch den Fachdienst 20.1 – Finanzen und/oder einer Steuerberaterin bzw. einen Steuerberater zu erstellen und elektronisch über ELSTER oder Datev an die Finanzverwaltung zu übertragen.

Im Übrigen wird auf die Anlagen 11.14a Checkliste Übersicht BgA und 11.14b Fragen BgA verwiesen.

12. Steuerliche (Außen-)Prüfungen durch die Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung kann sich durch verschiedene Formen zur Prüfung der Besteuerungsgrundlagen anmelden. Sie kann auch unangekündigt zur Prüfung erscheinen (Umsatzsteuer-Nachschaу nach § 27b UStG als ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Aufklärung möglicher umsatzsteuererheblicher Sachverhalte, Lohnsteuer-Nachschaу nach § 42g EStG als besonderes Verfahren zur zeitnahen Aufklärung lohnsteuererheblicher Sachverhalte, Kassen-Nachschaу gem. § 146b AO).

In allen Fällen ist der Fachdienst 20.1 - Finanzen unmittelbar zu informieren. Eine ggf. erhaltene Prüfungsanordnung und die Kontaktdaten der Prüferin bzw. des Prüfers (z.B. Name, Rufnummer, Prüfnummer laut Ausweis) sind dem Fachdienst 20.1 - Finanzen zuzuleiten.

Lohnsteuer-Nachschaуen und Lohnsteueraußenprüfungen sind eigenverantwortlich vom Fachdienst 11.1 - Personal zu begleiten. Bei anstehenden Besprechungsterminen im Rahmen

der Lohnsteueraußenprüfung ist der Fachdienst 20.1 - Finanzen zu informieren. Letztere wird über seine Teilnahme an der Besprechung entscheiden. Der abschließende Prüfungsbericht ist bei Erhalt in Kopie an den Fachdienst 20.1 - Finanzen zu senden. Die sich daraus ergebenden Prüfungsfeststellungen sind hinsichtlich der Lohnsteuerauswirkungen vom Fachdienst 11.1 - Personal zu prüfen und ggf. anzufechten. Weitere Prüfungsfeststellungen, wie bspw. geänderte Umsatzsteuerfestsetzungen oder die Nachforderungen von Steuerabzugsbeträgen für beschränkt Steuerpflichtige nach § 50a EStG, werden vom Fachdienst 20.1 - Finanzen gewürdigt, umgesetzt bzw. erforderlichenfalls angefochten.

Alle übrigen Prüfungen der Finanzverwaltung werden vom Fachdienst 20.1 - Finanzen begleitet. Im Rahmen der Prüfungstätigkeiten der Finanzverwaltung treffen den Kreis erhöhte Mitwirkungspflichten nach § 200 AO. So müssen bspw. Auskünfte erteilt, Aufzeichnungen, Bücher und sonstige zur steuerlichen Sachverhaltsermittlung dienenden Unterlagen zur Ansicht vorgelegt und der Prüferin bzw. dem Prüfer muss Zutritt zu den Betriebs- und Geschäftsräumen gewährt werden. Für die Beantwortung der Prüfungsanfragen der Finanzverwaltung kann eine wahrheitsgemäße Auskunft häufig nur durch eine Vielzahl von Informationen aus unterschiedlichen Organisationseinheiten erteilt werden. Die einzelnen Leitungskräfte des Kreises haben daher für eine effiziente Kommunikation und Zusammenarbeit zu sorgen, damit die Prüfungsanfragen zeitnah beantwortet werden können; ein Verstoß kann mit einem Verzögerungsgeld gem. § 146b AO geahndet werden.

Nach Abschluss einer steuerlichen Prüfung der Finanzverwaltung ist die Landrätin bzw. der Landrat über die Ergebnisse zu unterrichten.

Die Prüfungsfeststellungen sind auf eine mögliche Übertragbarkeit auf nachfolgende Besteuerungszeiträume zu überprüfen und Fehler insoweit richtigzustellen. Der Fachdienst 20.1 - Finanzen bereitet mögliche sich daraus ergebende Steuernachzahlungen zur Anzeige und Berichtigung gem. § 153 AO vor. Die Leitungskräfte der betroffenen Organisationseinheiten bestätigen, dass die festgestellten Mängel behoben wurden. Vor Anzeige und Berichtigungsübermittlung ist die Zustimmung der Landrätin bzw. des Landrats vom Fachdienst 20.1 - Finanzen einzuholen.

13. Besondere Mitwirkungspflichten des Fachdienstes 11.3 - Informationstechnologie

Bei steuerlichen Außenprüfungen sind die Abteilungen und Fachdienste bei der geforderten Datenträgerüberlassung nach § 147 (6) AO durch den Fachdienst 11.3 - Informationstechnologie zu unterstützen. Danach haben Finanzbehörden im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen.

Sie können im Rahmen einer Außenprüfung auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Der Fachdienst 11.3 - Informationstechnologie hat die geltenden steuerlichen Aufbewahrungspflichten für sämtliche Datensysteme zu beachten und einen Verstoß mit geeigneten Sicherungsmaßnahmen zu unterbinden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens zehn Veranlagungsjahre.

14. Besondere Mitwirkungspflichten bei Beteiligungen

Beteiligungen an anderen Gesellschaften oder Änderungen bei Beteiligungen des Kreises sind dem Fachdienst 20.1 - Finanzen mitzuteilen.

Der Fachdienst 20.1 - Finanzen hat eine steuerliche Würdigung vorzunehmen und zu dokumentieren.

15. Steuerliche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Bei der Führung von Büchern und der Aufzeichnung in elektronischer Form sind die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD, vgl. BMF-Schreiben vom 28.11.2019) zu beachten. Insbesondere sind der Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit sowie die Grundsätze der Wahrheit, Klarheit und fortlaufenden Aufzeichnung zu gewährleisten (Vollständigkeit, Richtigkeit, zeitgerechte Buchungen und Aufzeichnungen, Ordnungen und Unveränderbarkeit). Zu jeder Zeit müssen die Vorlage und die Weitergabe von Geschäftsunterlagen, buchungsbegründenden Unterlagen, Verträgen etc. in elektronischer Form möglich sein. Die für Zwecke der Umsatzsteuer im Buchungssystem hinterlegten Umsatzsteuerschlüssel sind bei der Verbuchung zu verwenden. Die Belegablage ist so zu organisieren, dass zu jedem Geschäftsvorfall der Kontierungsbeleg und der Ursprungsbeleg (insbesondere Rechnungen) kurzfristig vorgelegt werden können. Sämtliche Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung lückenlos verfolgen lassen (progressive und retrograde Prüfbarkeit). Es muss sowohl vom Beleg auf den Ansatz im Rahmen der Steuererklärung, als auch von dem Ansatz in der Steuererklärung auf den einzelnen Beleg geschlossen werden können. Bei einem Verstoß kann der formelle Mangel zu einer Schätzungsbefugnis der Finanzverwaltung führen.

Steuerlich gelten allgemeine, aber auch einzelsteuergesetzliche Aufbewahrungsvorschriften. Der Kreis ist in Teilen Unternehmer i.S.d. UStG. Das UStG sieht in § 26a (1) Nr. 2 UStG vor, dass Unternehmer Eingangsrechnungen sowie Doppel von Ausgangsrechnungen zehn Jahre lang aufbewahren (§ 14b (1) Satz 1 UStG). Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde (§ 14b (1) Satz 3 UStG).

Die Rechnungen müssen über den gesamten Aufbewahrungszeitraum die Anforderungen des § 14 (1) Satz 2 UStG – Echtheit der Herkunft, Unversehrtheit des Inhalts und Lesbarkeit der Rechnung – erfüllen. Elektronisch übermittelte Rechnungen (§ 14 (1) Satz 8 UStG) sind demnach in dem elektronischen Format der Ausstellung bzw. des Empfangs (z.B. digital als E-Mail mit Anhängen) aufzubewahren. Die Missachtung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 26a (2) UStG).

Nach § 147 (1) i.V.m. (3) Satz 1 AO sind Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen und auch Buchungsbelege grundsätzlich zehn Jahre für steuerliche Zwecke aufzubewahren. Kürzere Aufbewahrungsfristen nach außersteuerlichen Gesetzen sind irrelevant und entschuldigen nicht für den Informationsverlust (§ 147 (3) Satz 2 AO).

Der Verlust von Unterlagen und Daten kommt der Verletzung der steuerlichen Aufbewahrungspflichten gleich und kann die Finanzbehörden im Einzelfall zu einer steuererhöhenden Schätzungsmaßnahme berechtigen. Vor einem Systemwechsel ist daher die weitere Verfügbarkeit der ursprünglichen Daten verlässlich zu testen. Insbesondere ist eine Lesbarkeit und maschinelle Verarbeitung der Daten über den gesamten Zeitraum der Aufbewahrungspflicht zu gewährleisten.

16. Risiko-Kontroll-Matrix

Die erkannten steuerlichen Risiken sollen im Rahmen eines internen Kontrollsystems „Steuern“ (IKS) auch erfasst, klassifiziert, bewertet und visualisiert werden.

Risikoziele

Bestandsgefährdende Risiken (Steuerstrafverfahren mit hohen Steuernachzahlungen /Strafen) dürfen durch keine Handlung oder Entscheidung ausgelöst werden.

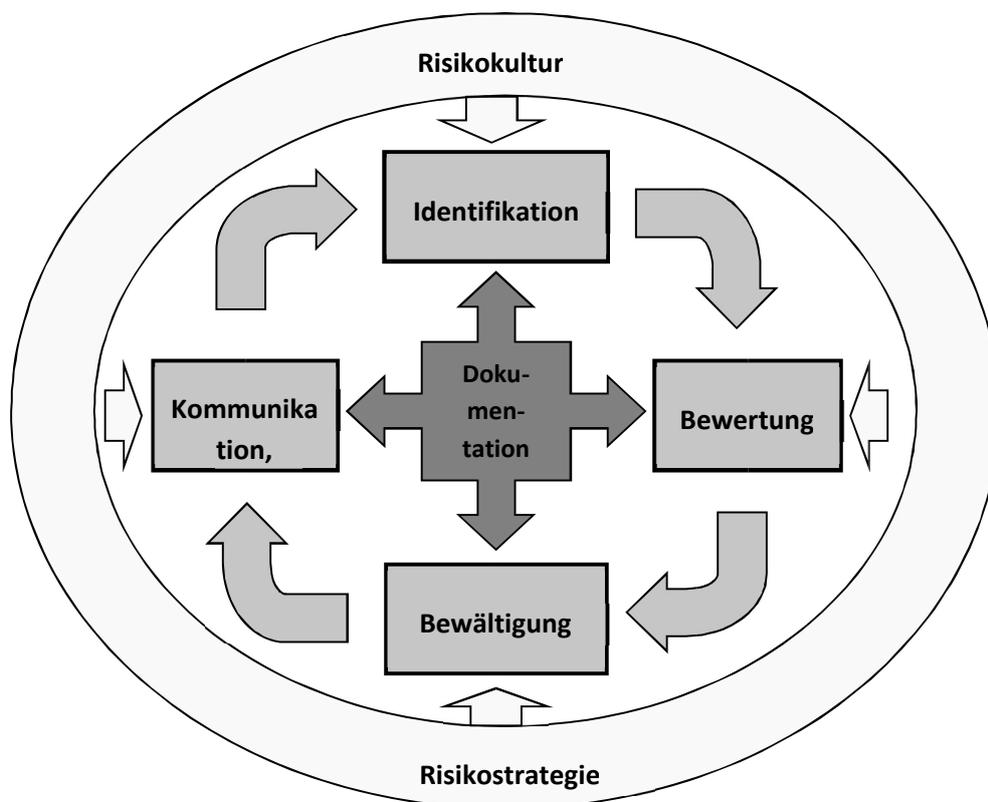
Verstöße gegen Gesetze oder die ethischen Geschäftsgrundsätze werden nicht geduldet.

Verlustbringender Ressourceneinsatz (unwirtschaftliche Mehrarbeit oder Wiederholungen) ist zu vermeiden.

Die folgende Abbildung zeigt die Gliederung des Risikomanagementprozesses in die Phasen:

Risikoidentifikation, Risikobewertung,
Maßnahmen zur Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation,
Risikoüberwachung/Risikofortschreibung und Dokumentation.

Determiniert werden die einzelnen Phasen von der Risikokultur sowie der Risikostrategie des Betriebes.



Risikomanagementkreislauf

Phase: Risikoidentifikation

Ziel dieser Phase des Risikomanagements ist die möglichst vollständige, detaillierte und strukturierte Risikoidentifikation aller wesentlichen Risiken und Risikobereiche im Bereich der Steuern des Kreises. Um ein effizientes Risikomanagement aufzubauen, ist es in dieser Phase besonders wichtig, alle Risiken gewissenhaft und vollständig zu identifizieren. Dabei spielt es keine Rolle, wie die Risiken später gesteuert werden oder ob es sich um bereits bekannte behandelte Risiken handelt.

Phase: Risikobewertung

Nach der Risikoidentifizierung folgt die Phase der Risikobewertung. Das Ziel dieser Phase besteht darin, ursächliche Gefahrenstrukturen und deren Interdependenzen transparent zu machen und ihre Wirkungen qualitativ bzw. quantitativ zu bewerten. Damit werden die gesetzlichen Anforderungen analog des KonTraG erfüllt, Risiken bzgl. ihres Gefährdungspotentials den Kategorien „wesentliche Risiken“ und „bestandsgefährdende Risiken“ zuzuordnen. Zudem bildet diese Phase die Grundlage für Maßnahmen zur Risikobewältigung. Bei der Bewertung der Risiken sind bereits getroffene Risikobegrenzungsmaßnahmen zu berücksichtigen und sollten zugleich, soweit nicht bereits dokumentiert, für die Maßnahmen der Risikobewältigung festgehalten werden.

Risikokomponenten

Das individuelle Ausmaß eines Risikos, auch als „Risk-Exposure“ bezeichnet, ist von folgenden Komponenten abhängig:

- Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts,
- Mögliche Häufigkeit des Schadens pro Zeiteinheit,
- Höhe des möglichen Schadens.

Soweit möglich, soll die Quantifizierung des Risk-Exposures wertmäßig, in Geldeinheiten ausgedrückt, erfolgen. Hierzu eignet sich insbesondere der Schadenserwartungswert-Ansatz. Auf diesen Ansatz soll im Folgenden noch weiter eingegangen werden, da er zur Bewertung der identifizierten Risiken eingesetzt wird.

Schadenserwartungswert-Ansatz

Der Schadenserwartungswert setzt sich als Produkt aus der Höhe des maximal drohenden Vermögensverlustes und der Wahrscheinlichkeit des Schadens zusammen.

Diese Berechnungsmöglichkeit stößt zwar relativ schnell an ihre Grenzen, ist aber während und nach der Implementation des Risikomanagementsystems im Vergleich zu anderen Methoden und Verfahren am einfachsten zu handhaben. So lassen sich auf Grund der großen Risikoanzahlen, der Datenunvollkommenheiten sowie finanziellen und zeitlichen Restriktionen in der Praxis nur wenige Risiken relativ genau quantifizieren. Meist ist nur eine qualitative Bewertung, so z. B. bei dem Risiko eines Imageverlustes, möglich. Problematisch ist zudem die Zusammenführung einzelner Risiken zum Gesamtrisiko, da Kenntnisse über Risikoabhängigkeiten oft nur vage vorliegen bzw. zum Teil nicht vorauszusehen sind.

Problematisch ist bei der quantitativen Bewertung die Einteilung in Schadensklassen (realistischer Höchstschaden, mittlerer Schaden und Kleinschaden) sowie die Zuordnung entsprechender Eintrittshäufigkeiten. So kann es dazu kommen, dass ein Höchstschaden bei der Annualisierung (Umrechnung auf ein Jahr) denselben Erwartungswert hat wie ein Kleinschaden. Die 0 zeigt die Einteilung in Risikoklassen nach Schadenssummen und Eintrittshäufigkeiten (-wahrscheinlichkeiten). Das bedeutet, dass sich die Maßnahmen zur Risikobewältigung nicht ausschließlich an diesem Erwartungswert orientieren dürfen, sondern auch die persönliche Risikopräferenz im Einzelfall miteinbezogen werden muss. Eine Möglichkeit, wodurch sich sowohl qualitativ und quantitativ bewertete Risiken als auch ein daraus resultierendes Gesamtrisiko abbilden lassen, ist das Risikoportfolio.

Bezeichnung des Einzelrisikos	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
realistischer Höchstschaden									
mittlerer Schaden									
Kleinschaden									
Periode	> 100	100	20	5	1	Quartal	Monat	Woche	Tag
Legende: 1 = 1 Jahr, 5 = 5 Jahre, 20 = 20 Jahre, 100 = 100 Jahre, > 100 = mehr als 100 Jahre.									

Risikoklasseneinteilung nach Schadenssumme und Eintrittshäufigkeit

Risikoklassifikation

Die Synthese der festgestellten Schadenshöhe und der Eintrittswahrscheinlichkeit in einer zweidimensionalen Darstellung (siehe 0) ermöglicht die Durchführung eines Vergleichs quantifizierter Risiken. Im Idealfall lassen sich die beiden Faktoren Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit quantitativ ermitteln. Bei ungenügenden Informationen kann die Eintrittswahrscheinlichkeit nicht quantitativ bestimmt werden. Es ist nur eine qualitative Bestimmung möglich. Für diese subjektive Einordnung der Eintrittswahrscheinlichkeit ist es notwendig, eine Klassifizierung nach den Kategorien „sehr wahrscheinlich“, „wahrscheinlich“, „möglich“, „unwahrscheinlich“ oder „unmöglich“ vorzunehmen. Der zweite Faktor – die Schadenshöhe – wird ebenfalls klassifiziert nach den Kategorien „existenzbedrohend“, „schwerwiegend“, „mittel“, „gering“ und „unbedeutend“.

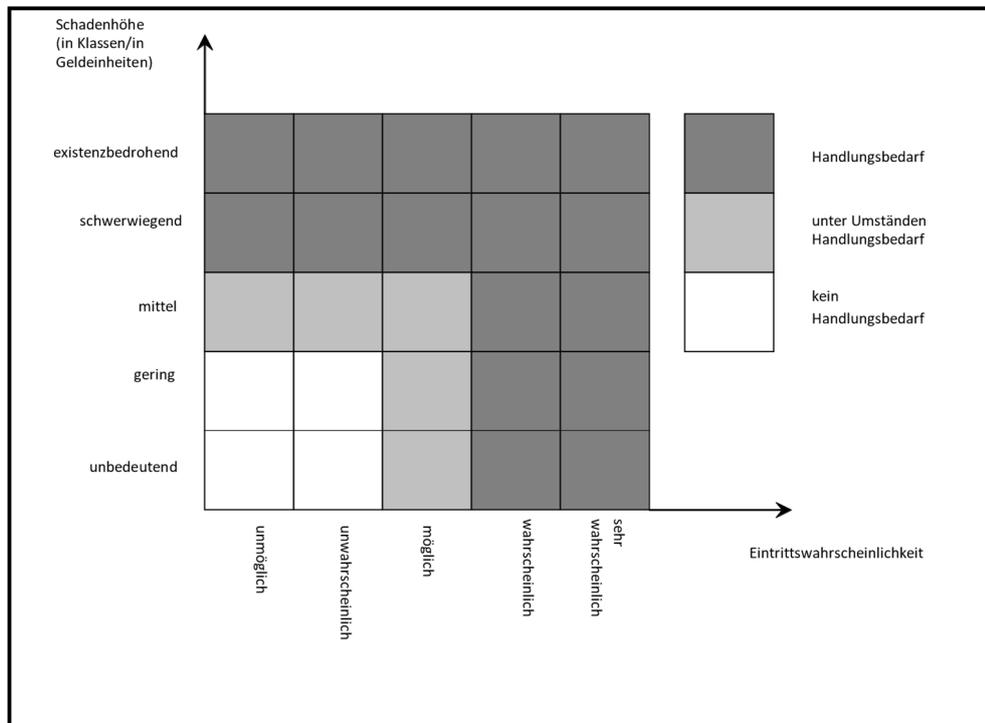
Die Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schadenshöhen werden anschließend in ein Koordinatensystem übertragen, sie ergeben so das Risikoportfolio.

Zur Vergleichbarkeit einzelner Risiken muss den quantitativen Bereichen eine qualitative Klasse zugeordnet werden. Damit erfolgt eine Quantifizierung vorher qualitativer Klassen.

Auf Grund der detaillierten Kategorisierung der Schadenshöhe und der Eintrittswahrscheinlichkeit ist festzulegen, in welchen Feldern im Koordinatensystem welcher Handlungsbedarf ausgelöst wird.

Risiken, die zunächst keinen Handlungsbedarf auslösen (weiße Fläche in 0), sollten dennoch weiter beobachtet werden. Ein größeres Augenmerk ist auf die Risiken zu richten, die unter Umständen Handlungsbedarf herbeiführen (hellgraue Fläche in 0). Bei der Einstufung eines

Risikos als Handlungsbedarf auslösend (dunkelgraue Fläche in 0), sind geeignete Abwehrmaßnahmen zu treffen sowie eine kontinuierliche Kontrolle dieser Risiken erforderlich.



Risikoportfolio

Ergebnisse der Risikoidentifizierung und Risikobewertung können übersichtlich und systematisch in einer sog. Risk-Map (Risikoerfassungsbogen) dargestellt werden.

Die matrixartige Darstellung ermöglicht es zudem, den Einfluss von Maßnahmen zur Risikobewältigung auf die identifizierten Risiken über einen längeren Zeitraum darzustellen, indem die Wirkungsrichtungen von risikopolitischen Maßnahmen einzelner Risiken innerhalb des Portfolios dargestellt werden.

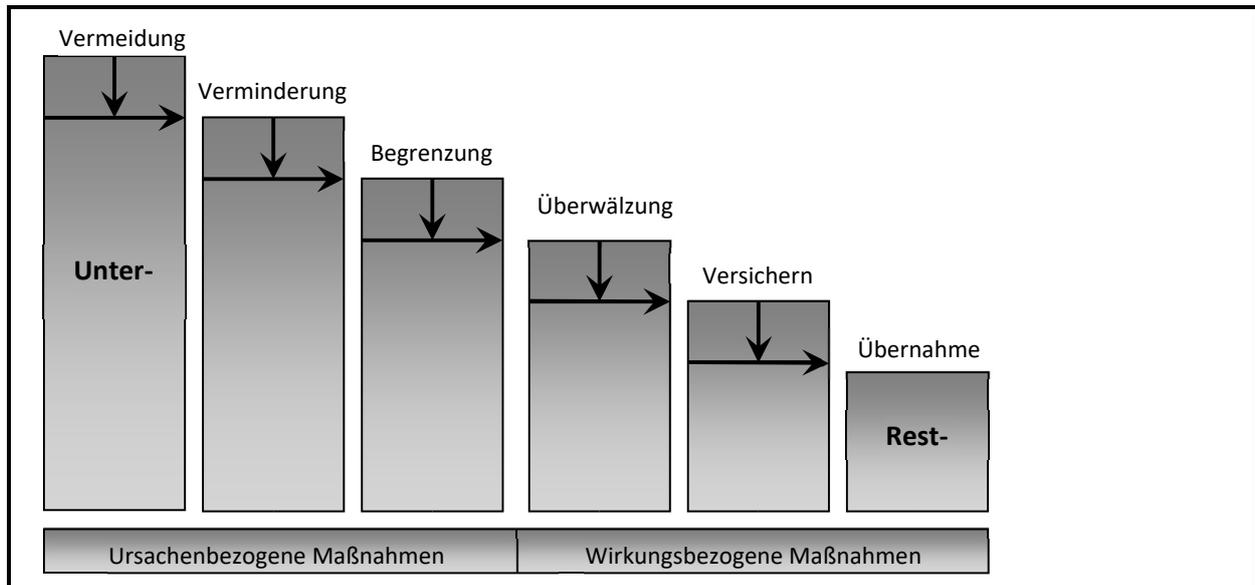
Phase 3: Maßnahmen zur Risikobewältigung

Aufgabe der Maßnahmen zur Risikobewältigung ist es, den identifizierten und bewerteten Risiken im Einklang mit den Zielen entgegenzuwirken. Dabei sollen insbesondere Risiken betrachtet werden, bei denen eine aktive Einflussnahme sinnvoll und praktikabel ist. Da sich Art und Umgang der Risiken ständig wandeln, müssen die Steuerungsmaßnahmen regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden.

Die Maßnahmen zur Risikobewältigung können auf zwei Arten erfolgen: Passiv, indem das Eingehen von Risiken durch Limitierungen begrenzt wird, und aktiv, indem die Risiken durch bestimmte Maßnahmen bewältigt werden. Risiken, die nicht direkt steuerbar sind, werden in dieser Phase zumindest einer ständigen Risikoüberwachung unterzogen.

Es stehen dazu grundsätzlich die in 0 dargestellten Maßnahmen zur Risikobewältigung zur Verfügung. Unterscheiden lassen sich die unterschiedlichen Maßnahmen in ursachen- und wirkungsbezogene Maßnahmen. Die ursachenbezogenen Maßnahmen haben das Ziel, die Eintrittswahrscheinlichkeit von Risiken zu reduzieren, also bereits vor Eintritt der Risiken zu

wirken. Im Gegensatz dazu besteht das Ziel der wirkungsbezogenen Maßnahmen darin, die Konsequenzen bereits latenter Risiken zu begrenzen.



Risikopolitische Maßnahmen

Die aktuelle Risikoanalyse und Risikoeinschätzung des Kreises Coesfeld sind den Anlagen 16 a und 16 b zu entnehmen. Die Beschreibung der Risiken und die Maßnahmen der Risikominderung gehen aus der Anlage 16c hervor.

17. Laufende Schulungen bzw. Informationspflichten zum TCMS

17.1 Allgemein

Jeder mitarbeitenden Person der Kreisverwaltung muss grundsätzlich der Zugriff auf dieses TCMS-Handbuch in seiner aktuellen Fassung elektronisch möglich sein (Intranet). Hierfür ist eine zentrale Version zu hinterlegen, die durch nachfolgende Revisionsstände ersetzt werden kann. Jeder Mitarbeitende wird arbeits- bzw. dienstrechtlich verpflichtet, dieses Handbuch zur Kenntnis zu nehmen.

17.2 Schulungen

Einmal jährlich **ist** entweder zentral durch die für Finanzen zuständige Abteilung oder dezentral durch die jeweiligen Dezernate eine Informationsveranstaltung zum TCMS allen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern anzubieten. Mindestens einmal jährlich nehmen die für das Steuerrecht des Kreises Coesfeld verantwortlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter an einer Fortbildungsveranstaltung zum kommunalen Steuerrecht teil. Diese Fortbildung ist gegenüber der zuständigen Leitungskraft nachzuweisen.

17.3 Unterweisungen für neue Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

Die Personalabteilung hat neu eingestellte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter von dem Vorliegen des TCMS-Handbuchs zu informieren, auf seinen Speicherort hinzuweisen und die neuen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter auf die Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften hinzuweisen.

17.4 Informationspflichten der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

Die Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass bei Beobachtung oder Kenntnisnahme einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit umgehend die Landrätin bzw. der Landrat oder alternativ die Leitung der für Finanzen zuständigen Abteilung oder die Kämmerin bzw. der Kämmerer zu benachrichtigen ist. Auf Wunsch kann dies anonym erfolgen.

17.5 Hinweise zur Ergänzung durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

Die Mitarbeitenden werden gebeten, auftretende neue Steuersachverhalte zeitnah an die Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für dieses TCMS-Handbuch zu geben.

18. Quellenbezug

Für dieses Handbuch sind als Grundlage die jeweils für den Veranlagungszeitraum gültigen Steuergesetze, Durchführungsverordnungen und Richtlinien bzw. der jeweilige Anwendungserlass zu berücksichtigen (bzw. die entsprechenden Vorschriften und Gesetze im Rahmen der Sozialversicherung). Ebenso die OFD-Verfügungen sowie Schreiben des BMF. Hinzu kommt die entsprechende Rechtsprechung der Finanzgerichte sowie des Bundesfinanzhofes. Über die Steuerberaterin bzw. den Steuerberater sind die Kommentare zu den einzelnen Steuerarten abrufbar.

19. Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für dieses Handbuch

Innerhalb des Hauses:

Leitung der für Finanzen zuständigen Abteilung

Extern:

INTECON GmbH
Sven Spreckelmeier
0541/181930

20. Revision des Handbuchs

Das Handbuch ist grundsätzlich einmal im Jahr zu überprüfen und ggf. anzupassen. Der Revisionsstand ist durch die Mitarbeitenden des Fachdienstes 20.1-Finanzen. Sollten grundsätzliche oder entscheidende rechtliche Veränderungen eintreten oder konkrete Arbeitsabläufe, Verfahren, Abteilungszuordnungen oder Aufgaben des Kreises sich verändern, so ist eine zeitnahe Revision durchzuführen.

Die Revision ist der Verwaltungsleitung mit einer Übersicht der Änderungen vorzulegen und von dort zu genehmigen.

Die nächste Revision erfolgt zum 31.12.2022.

21. Anlagenverzeichnis

2.4.1	Organisationsplan Kreisverwaltung Coesfeld
2.5	Übersicht Beteiligungen
10.3.2	Ablauf Steuerworkflow
10.7.3	Kapitalertragsteuer bei BgA
10.7.5	Ausländische Künstlerinnen/Künstler
10.7.6	Merkblatt Bauabzugssteuer
11.2	Personalgestellung und –beistellung
11.3	Verkauf Waren und Rechte
11.4	Innergemeinschaftlicher Erwerb
11.7.2	Gesetzliche Rechnungsbestandteile
11.8	Vermietung und Verpachtung
11.11	Umsatzsteuer und Dienstleistungen
11.13	Tauschähnlicher Umsatz
11.14a	Übersicht BgA
11.14b	Fragen BgA
16a	Risikoanalyse Kreis Coesfeld
16b	Risikoeinschätzung Kreis Coesfeld
16c	Maßnahmen zur Risikominderung

22. Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AO	Abgabenordnung
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
Az	Aktenzeichen
BgA	Betriebe gewerblicher Art
BGB	Bürgerliche Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BHKW	Blockheizkraftwerk
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BP	Betriebsprüfung
bspw.	beispielsweise
Buchst.	Buchstabe
bzgl.	bezüglich
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EÜR	Einnahmenüberschussrechnung
ff.	fortfolgende
ggfs. / ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form
grds.	grundsätzlich
HH-Plan	Haushaltsplan
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IKS	innerbetriebliches Kontrollsystem
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IT	Informationstechnik
JPöR	juristische Person des öffentlichen Rechts

km	Kilometer
KöR	Körperschaften des öffentlichen Rechts
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStR	Körperschaftsteuer-Richtlinien
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
lt.	laut
Mio.	Millionen
MV	Mitteilungsverordnung
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NV-	
Bescheinigung	Nichtveranlagungsbescheinigung
o.ä.	oder ähnlichem
o.g.	oben genannte
OFD	Oberfinanzdirektion
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
p.a.	per annum (pro Jahr)
pdf	Portable Document Format
Pkt.	Punkt
S.	Satz
s.	siehe
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte
StB	Steuerberater
TCMS	Tax Compliance Management System
u.a.	unter anderem
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
Ust	Umsatzsteuer
UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
UStG	Umsatzsteuergesetz
Ust-ID Nummer	Umsatzsteueridentifikationsnummer
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
WP	Wirtschaftsprüfer
z.B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich